ASYL

87/3
2. Jahrgang

Schweizerische Zeitschrift für Asylrechtspraktiker

Herausgeberin: Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), Postfach 279, 8035 Zürich, Telefon 01 361 96 40



Inhaltsverzeichnis

- Editorial 2

Abhandlungen

- Familiennachzug für Internierte bzw. vorläufig Aufgenommene 2
- Weiterwanderung und Rückkehr/Aide aux migrations et au retour 5
- Bestrafung von Asylbewerbern wegen illegaler Einreise – die Praxis der Kantone 10

Rechtsprechung

- Beherbergung abgewiesener Asylbewerber . . . 13
- «Faux documents» en sens de l'art. 7a OA 14
- «Wohnsitz» im Sinne von ZGB und VwVG . . . 15
- Geltendmachung oder Beweis der Flüchtlingseigenschaft bei Anwendung von Art. 7a VO . . . 16
- Unentgeltlicher Rechtsbeistand 16
- Blick über die Grenze: Neuseeland, USA, Grossbritannien 16
- Publikationen 17
- Informationen 19
- Beratungsstellen/Splitter 20

Grenzen des Individualverfahrens

Wieviel Zeit und Geld wurde für die juristische Erörterung der «Tamilenfrage» aufgewendet? Für all die Befragungen, die Begründung der Ablehnungen, das Aufsetzen der Rechtschriften – und für die zahlreichen juristischen Artikel über die Kollektivverfolgung der Tamilen, das Non-Refoulement-Prinzip, die Art der Entscheide usw. Allein in unserer jungen Zeitschrift erschienen in diesem Zusammenhang acht Beiträge; in viele andere Artikel ist das Thema eingeflossen. Eingeflossen ist es auch in die Rechtsetzung. Wäre es übertrieben zu behaupten, dass wir ohne die Ansammlung von Tamilen in Bern keine zweite Asylrechtsrevision erlebt hätten?

Heute können wir noch nicht zurückblicken. Die Tamilen sind noch da und werden auch noch einige Zeit bleiben, vielleicht allerdings nur noch einige Monate. Aber wir können heute schon sagen: Der ganze Konflikt um die Tamilen wird nicht juristisch gelöst werden, und er war – auch wenn sich Dutzende von Rechtsproblemen gestellt haben – letztlich auch nie eine rechtliche Frage. Die Haltung der Behörden, des (gespaltenen) Volkes und der Hilfswerke war immer eine politische, pragmatische, ideologische, ethische. Die Juristerei war stets nur Vehikel, ein anpassungsfähiges, gesichtsloses, willfähriges Instrument des so oder anders Argumentierenden.

Ist denn die Verrechtlichung der Asylgewährung bzw. -verweigerung, die wir mit dieser Zeitschrift so munter fördern, wünschenswert? Ist dieser Kleinkrieg um Einhaltung des Wortlautes von Gesetzesbestimmungen von Nutzen? Was bringt es dem zu Unrecht als «offensichtlich unbegründet» abgewiesenen Asylbewerber (siehe S. 16), wenn sein Gesuch statt dessen gestützt auf Art. 3 und 12 AsylG zu Recht abgewiesen wird? Was sollen all die Beschwerden gegen die negativen Tamilenentscheide mit Wegweisungsfrist per Ende April 1988? Natürlich könnten die Gründe dafür ausführlich genannt werden – dazu ist man schliesslich Jurist.

Probleme wie eine Bürgerkriegssituation in Sri Lanka, die Diskriminierung der Kurden in der Türkei oder der Massenexodus von Iranern sind aber nun mal nicht juristisch und nicht über das individuelle Asylverfahren zu lösen. Diesem muss eine aktive Asylaussenpolitik zur Seite gestellt werden, die unter Mitbenutzung der diplomatischen und wirtschaftlichen Verbindungen längerfristige Konzepte für kollektive Lösungen sucht. Sollte die Aufgabe des neuen «Asyl-Diplomaten» in diese Richtung zielen und er von den Möglichkeiten Rückkehr/Weiterreise/(vorläufige) Aufnahme nicht einfach unflexibel die schnellste Heimschaffung unliebsamer Gruppen suchen, wäre die Schaffung dieses Postens ebenso zu begrüssen wie das von der Caritas beschlossene und in diesem Heft vorgestellte *zusätzliche* Engagement im Bereich Weiterwanderung und Rückkehr.

Walter Stöckli

Familiennachzug für Internierte bzw. vorläufig Aufgenommene

Wenn im folgenden von Internierung geschrieben wird, ist damit allein die sogenannte *offene Internierung* im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. c der Internierungsverordnung gemeint. Die offene Internierung wird nach Inkrafttreten der ANAG-Revision durch die *vorläufige Aufnahme* ersetzt. Die nachstehenden Ausführungen bleiben jedoch gültig, da die Revisionsvorlage wie auch der entsprechende Verordnungsentwurf keine Vorschriften über den Familiennachzug enthalten.

Ausgangslage

Die Zahl der Internierungen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen: 1984: 65, 1985: 160, 1986: 735 (davon 592 offene Internierungen), bis Ende April 1987: 276 (davon 223 offene Internierungen). Die starke Zunahme der Internierungen ist sicher zum Teil auf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen. Entscheidend aber dürfte die zunehmend restriktivere Asylpraxis der zuständigen Bundesbehörden sein. Die Nichtanerkennung von Nachfluchtgründen, die strikte Voraussetzung einer individuellen und staatlichen Verfolgung sowie die äusserst strengen Anforderungen an den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft haben dazu geführt, dass immer weniger Gesuchsteller Asyl erhalten. Nach der Ablehnung eines Asylgesuches ist allerdings immer noch die Frage zu prüfen, ob eine Wegweisung bzw. eine Heimschaffung möglich ist, da die meisten Asylbewerber nicht in ein Drittland ausreisen können. Insbesondere wegen Art. 3 EMRK ist nun eine Heimschaffung sehr oft unzulässig, auch wenn im fraglichen Fall nur Nachfluchtgründe oder nur eine allgemeine Gefährdungssituation vorliegen. Da immer weniger Gesuchsteller die strengen Anforderungen für eine Asylgewährung erfüllen, tritt die Wegweisungs- bzw. Heimschaffungsfrage zunehmend in den Vordergrund. Gleichzeitig ist es kaum mehr möglich, eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung zu erhalten; damit wird das Institut der Internierung bzw. vorläufigen Aufnahme immer wichtiger.

Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung und den Vollzug der Internierung ist der Delegierte für das Flüchtlingswesen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung für die Internierung von Ausländern). Dies gilt auch, nach Inkrafttreten der ANAG-Revision, für die vorläufige Aufnahme (neu Art. 14a Abs. 1 ANAG). Der Delegierte ist somit für die Anordnung der Internierung, die Erteilung der Arbeitsbewilligung, die Bewilligung des Wohnsitzwechsels, die Ausstellung von Reisepapieren usw. zuständig. Für die Frage der Familienzusammenführung bezeichnet sich der Delegierte allerdings als unzuständig. Im Zusammenhang mit einem konkreten Fall begründet der DFW seine Ansicht in einem *Brief* vom 23.3.1987 wie folgt:

«Im Landesrecht kann die Lösung des (Familiennachzug-)Problems im Rahmen der Internierungsverordnung nicht gefunden werden. Es wäre ein Widerspruch, die Einreise eines Ausländers in die Schweiz

zu bewilligen, um den Aufenthalt anschliessend mit einer Ersatzmassnahme für eine undurchführbare Wegweisung zu regeln. Der internierte Ausländer kann somit eine ‹Familienvereinigung› nur als Familiennachzug im Rahmen des ordentlichen Fremdenpolizeirechts beantragen. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass der Ausländer über eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügt. Gesuche von internierten Ausländern um Familiennachzug sind somit den kantonalen Fremdenpolizeibehörden zu unterbreiten.»

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. In gewissen Fällen haben die Familienangehörigen von Internierten, gestützt auf Art. 8 EMRK, einen Anspruch auf Erhalt der Einreisebewilligung (vgl. unten). Damit verbunden ist natürlich auch das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten. Dieses Aufenthaltsrecht ist nun aber eng mit demjenigen des bereits Internierten verknüpft. Nach der Einreise unterscheidet sich die Situation der Zugereisten nicht mehr von derjenigen des Internierten. Auch die nachgezogenen Familienmitglieder müssen die Schweiz verlassen, sobald die Ausreise (nunmehr allerdings für die ganze Familie) wieder zumutbar ist. Auch sie befinden sich nur provisorisch in der Schweiz. Der für den Entscheid über den Aufenthalt grundlegende Sachverhalt ist bei ihnen genau gleich wie beim Familienmitglied, das sich bereits in der Schweiz befindet. Sie müssen deshalb den gleichen Aufenthaltsstatus erhalten, d.h., sie müssen ebenfalls interniert werden.

Zu diesem Schluss kommt man auch aus einem andern Grund. Der Internierte muss seinen gestützt auf Art. 8 EMRK allenfalls vorhandenen Anspruch auf Familiennachzug natürlich auch durchsetzen können. Folgt man der Argumentation des DFW, wäre dies nicht möglich. Der DFW verlangt in seinem Brief «eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung». Zuständig für die Erteilung von ordentlichen Aufenthaltsbewilligungen sind die Kantone[1]. Die Kantone haben bei ihren diesbezüglichen Entscheiden freies Ermessen (Art. 4 ANAG). Der Bund kann die Kantone nicht zwingen, ordentliche Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen; dafür ist keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Da ein bundesrechtlicher Status für abgewiesene Asylbewerber, die nicht weggewiesen werden können, vorhanden ist, können die Kantone auch nicht gestützt auf Art. 8 EMRK zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gezwungen werden. Es bleibt also den Kantonen überlassen, ob sie einem Internierten eine Aufenthaltsbewilligung geben wollen. Bekanntlich sind jedoch die Kantone in dieser Beziehung sehr zurückhaltend. Dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung auch die Zuständigkeit für die Fürsorge auf den Kanton übergeht. Auch ist die Praxis in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich. Überlässt man den Entscheid den Kantonen, kann also der gestützt auf Art. 8 EMRK vorhandene Anspruch auf Familiennachzug nicht durchgesetzt werden. Zudem würde die unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu Rechtsungleichheiten führen.

Keine befriedigende Lösung stellt auch die gegenwärtige Praxis dar. Das Gesuch um Familiennachzug kann beim Bundesamt für Ausländerfragen eingereicht werden. Dieses nimmt mit der kantonalen Fremdenpolizei Kontakt auf und weist dann die zuständige Botschaft an, die notwendigen Visen zu erteilen. Auf diese Art konnten bereits einige Fälle positiv erledigt werden. Das Problem liegt darin, dass man, wie erwähnt, auf das Entgegenkommen der Kantone angewiesen ist. Problematisch ist aber auch, dass dann die einzelnen Familienmitglieder verschiedenen Status haben. Ein Teil ist interniert, der andere besitzt eine Aufenthaltsbewilligung. Probleme können sich dann z.B. ergeben, wenn die Familie fürsorgebedürftig wird oder wenn sie den Wohnsitz in einen andern Kanton verlegen will. Für den Internierten ist der Bund zuständig, für die übrigen Familienmitglieder die kantonalen Behörden.

Zusammenfassung: Die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Familienmitglieder eines Internierten sind ebenfalls zu internieren. Aus diesem Grund ist auch der DFW für die Behandlung von Familiennachzugsgesuchen Internierter zuständig.

Im Moment hat man also die Wahl, ein derartiges Gesuch beim DFW einzureichen und dann allenfalls die Zuständigkeitsfrage vom Beschwerdedienst klären zu lassen oder sich an das Bundesamt für Ausländerfragen zu halten. Dieses erklärte allerdings in einem Schreiben vom 20. Juli 1987, dass im Zusammenhang mit der Zulassung von Familienangehörigen von in der Schweiz Internierten gegenwärtig noch Fragen grundsätzlicher Natur näher abzuklären seien. Offenbar wird nun nochmals zwischen den Bundesbehörden über die Zuständigkeitsfrage diskutiert. Es ist zu hoffen, dass das Problem in absehbarer Zeit gelöst wird.

Nebenbei ist zu erwähnen, dass sich die Schweiz durch die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte vom 1. August 1975 verpflichtet hat, Familiennachzugsgesuche *zügig* zu behandeln. Von einer zügigen Behandlung kann allerdings bis heute nicht gesprochen werden.

Anspruch auf Familiennachzug?

Gemäss Art. 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 bildet die Familie die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft. Sie hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. Die UNO-Menschenrechtserklärung enthält zwar keine rechtsverbindlichen Normen[2], «jedoch verdichten sich die zahlreichen Berufungen auf die Erklärung allmählich zur Annahme der Geltung der Menschenrechte als Gewohnheitsrecht»[3].

So hat denn auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 31. August 1977 zum Asylgesetz bei der Frage der Familienzusammenführung ausdrücklich auf diese Bestimmungen hingewiesen. Die Grundsätze der UNO-Menschenrechtserklärung sind deshalb bei der Prüfung von Familiennachzugsgesuchen von Internierten zu berücksichtigen.

In der KSZE-Schlussakte vom 1. August 1975 verpflichtete sich die Schweiz, Gesuche von Personen, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt wer-

den möchten, in positivem und humanitärem Geist zu behandeln[4]. Natürlich gibt auch dieses Abkommen dem einzelnen Bürger keinen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Immerhin sind aber die Erklärungen ebenfalls im Einzelfall zu beachten.
Schliesslich enthält auch Art. 8 EMRK eine Bestimmung über den Schutz der Familie. Gemäss Art. 8 hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens. Die EMRK ist nun aber, im Gegensatz zu den vorerwähnten Bestimmungen, für die rechtsanwendenden Behörden unmittelbar verbindlich[5]. Art. 8 EMRK gewährleistet zwar kein Recht auf Einreise, Aufenthalt und Wohnsitz in einem Land, der Grundsatz der Einheit der Familie kann jedoch verletzt sein, wenn ein Ausländer durch Verweigerung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung von seiner Familie getrennt wird. Kann einem Ehegatten nicht zugemutet werden, zu seinen Familienangehörigen im Ausland zu ziehen, muss der ganzen Familie der Aufenthalt in der Schweiz bewilligt werden[6]. Wird in einem solchen Fall den im Ausland lebenden Angehörigen die Einreise verweigert, liegt eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.
Die Internierung stellt ein Provisorium dar. Sie wird aufgehoben, sobald der Betroffene wieder aus der Schweiz ausreisen kann. Die Trennung des Internierten von seiner Familie sollte also eigentlich nur vorübergehender Natur sein. Eine kurzfristige Trennung wäre dem Internierten sicherlich zuzumuten, weshalb eine Verweigerung des Familiennachzuges in solchen Fällen nicht gegen Art. 8 EMRK verstossen würde. In den überwiegenden Fällen wird aber ein abgewiesener Asylbewerber interniert, weil einer Heimschaffung das Non-Refoulement-Prinzip entgegensteht. Eine Rückkehr ins Heimatland wird dann erst wieder möglich sein, wenn sich dort die Verhältnisse ändern. In vielen Ländern sind die politischen Machtverhältnisse jedoch derart stabil, dass eine Änderung für Jahre ausgeschlossen werden kann. Bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Internierung steht somit in vielen Fällen fest, dass der Betroffene in absehbarer Zeit nicht wird ins Herkunftsland zurückkehren können bzw. dass er längere Zeit in der Schweiz bleiben wird. Dies gilt insbesondere für die aufgrund einer Verurteilung wegen Republikflucht internierten Personen aus osteuropäischen Ländern. In den meisten Internierungsfällen erhält also der Betroffene ein dauerndes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Damit erhält er, gestützt auf Art. 8 EMRK, einen Anspruch auf Familiennachzug.
Zu dieser Schlussfolgerung kommt man übrigens auch aufgrund der Bundesgerichtspraxis zu Art. 8 EMRK. Das Bundesgericht lässt bei der Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung, gestützt auf Art. 8 EMRK, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zu[7]. Das Bundesgericht anerkennt damit, dass unter Umständen ein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz besteht. Voraussetzung ist, dass ein Familienangehöriger bereits über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt, dass diesem nicht zugemutet werden kann, bei den übrigen Familienmitgliedern im Ausland zu leben und dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen dem Familiennachzug entgegenstehen. Die Internierung gibt dem Betroffenen ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Ebenfalls ist damit ausgedrückt, dass eine Ausreise ins Herkunftsland nicht zumutbar ist. Überwiegende öffentliche Interessen werden dem Familiennachzug in der Regel nicht entgegenstehen. Der Internierte erfüllt also in den meisten Fällen die Voraussetzungen gemäss Bundesgerichtspraxis für einen Familiennachzug.
Zusammenfassung: Führt die Internierung voraussichtlich zu einem dauernden Aufenthalt in der Schweiz, hat der Betroffene, gestützt auf Art. 8 EMRK, einen Anspruch auf Familiennachzug.

Ausblick

Das revidierte ANAG enthält keine Vorschriften über den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen. Auch im entsprechenden Verordnungsentwurf fehlen derartige Bestimmungen. In den Vernehmlassungen der Hilfswerke wurde ebenfalls darauf verzichtet, Vorschriften über den Familiennachzug zu fordern. Man befürchtete, dass bei einer zu attraktiven Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme dieses Institut nur in Ausnahmefällen angeordnet werde. Das Problem besteht wohl darin, dass die Internierung bzw. vorläufige Aufnahme in vielen Fällen keine der Situation entsprechende Aufenthaltsregelung darstellt. Wie geschildert, handelt es sich sehr oft eben nicht um eine vorübergehende Ersatzmassnahme. Dies, weil einerseits zum voraus feststeht, dass der Betroffene nicht mehr in sein Heimatland wird zurückkehren können, und weil anderseits die Kantone kaum mehr bereit sein werden, in allen Fällen nach einer gewissen Zeit eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Für diejenigen Fälle, bei denen klar ist, dass die Internierung zu einem dauernden Aufenthalt in der Schweiz führen wird, sollte deshalb eine Vorschrift über den Familiennachzug in die Verordnung aufgenommen werden.

Willy Blättler

Anmerkungen

[1] Wegen der Kontingentierung der erstmaligen ordentlichen Aufenthaltsbewilligungen kämen wohl nur die sogenannten humanitären Aufenthaltsbewilligungen in Frage. Dafür wäre dann zusätzlich auch die Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen notwendig.
[2] V. Lieber, Die neuere Entwicklung des Asylrechts im Völkerrecht und Staatsrecht, Zürich 1973, S. 51
[3] T. Pfanner, Die Jahresaufenthaltsbewilligung des erwerbstätigen Ausländers, St. Gallen 1985, S. 14
[4] BBl vom 5.9.1975, S. 975
[5] BGE 111 Ib 68
[6] S. Breitenmoser, Der Schutz der Privatsphäre gemäss Art. 8 EMRK, Basel 1986, S. 112
[7] BGE 109 Ib 183/110 Ib 201:
Wobei der Kreis der geschützten Personen auf die Familie im engeren Sinne, d.h. die Ehegatten und minderjährige Kinder, beschränkt wird.

Weiterwanderung und Rückkehr

Am 1. Juli 1987 hat der Vorstand der Caritas Schweiz die Eröffnung einer nationalen Dienststelle zur Weiterwanderungs- und Rückkehrhilfe beschlossen. Dabei soll abgewiesenen Asylbewerbern, Transitflüchtlingen und illegalen Aufenthaltern geholfen werden, die Schweiz in Würde zu verlassen und anderswo dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu finden.
Die nationale Dienststelle wird die zahlreichen Partner in verschiedenen Regionen in die Weiterwanderungs- und Rückkehrarbeit einführen und die Aktivitäten national koordinieren.
Die konkrete Weiterwanderungs- und Rückkehrarbeit der Dienststelle und ihrer regionalen Partner beruht auf drei Säulen:

1. *Rückwanderungshilfe*

 Hier soll heimkehrwilligen Personen geholfen werden, vor dem Verlassen der Schweiz die nötigen Papiere einzuholen, inklusive Pass oder «laissez-passer», falls diese Dokumente abhanden gekommen sind. Spezifische juristische oder materielle Hilfe im Heimatland ist dabei nicht eingeplant.

2. *Rückkehr- und Eingliederungshilfe*

 Hier handelt es sich nicht nur um eine Ausreise in Würde, sondern auch um den Versuch, eine dauerhafte Lösung im Heimatland durch materiellen und sozialen Beistand zu finden. Caritas, die Hilfswerke, der Bund und einschlägige internationale Organisationen führen zurzeit vorbereitende Gespräche. Demnach ist diese Säule der Tätigkeit der Dienststelle operationell noch am wenigsten ausgebaut.

3. *Weiterwanderung*

 Es ist gewissen Personen auch möglich, von der Schweiz aus in Drittländer weiterzureisen, um dort eine dauerhafte Lösung zu finden. In Frage kommen dabei vor allem die drei klassischen Aufnahmeländer Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten.
 In der nachfolgenden Abhandlung zeigt Klaus Linow –Mitarbeiter der Caritas Zürich – auf, wie die Caritas zurzeit von Zürich und Bern aus diese Weiterwanderungshilfe für die USA betreibt. In nächster Zukunft werden solche regionale Beratungsstellen auch in Genf und der Innerschweiz (und Tessin) errichtet.

MAC

Das Flüchtlingsprogramm der USA

Die Vereinigten Staaten nehmen aufgrund eines Flüchtlingsprogrammes jährlich ein bestimmtes Kontingent von Flüchtlingen auf. Die Grösse des Kontingents wird jedes Fiskaljahr neu festgelegt. Im laufenden Jahr 1987 (1. Oktober 1986 bis 30. September 1987) sind es 70 000 Flüchtlinge. Davon werden 4000 aus Lateinamerika und der Karibik, 3500 aus Afrika, 10 000

Aide aux migrations et au retour

(Traduction par Caritas)

Lors de sa séance du 1er juillet 87, le Comité-Directeur de Caritas Suisse a décidé l'établissement d'une agence nationale d'aide aux migrations et au retour. Cette agence assurera aux requérants d'asile refusés, aux réfugiés en transit et aux clandestins un départ en dignité de la Suisse et tentera d'identifier des solutions durables pour ces personnes dans d'autres pays.
L'agence nationale introduira les nombreux partenaires dans les régions dans le travail d'aide aux migrations et au retour et coordonnera ces activités sur un plan national.
Le travail concret de l'agence et de ses partenaires d'aide aux migrations et au retour consistera en trois volets:

1. *Aide au départ*

 Cette aide s'adresse à ceux qui ont décidé librement de retourner dans leurs pays ou région d'origine, et leur assurera l'obtention de tous les documents nécessaires avant le départ, y compris un passeport ou un laissez-passer si celui-ci a été égaré. Une aide spécifique soit juridique ou matérielle dans le pays d'origine n'est pas prévue.

2. *Aide au retour et à la réinsertion*

 Il s'agit là non seulement d'une aide pour un départ en dignité, mais aussi d'une assistance matérielle et sociale favorisant la réinsertion dans le pays d'origine. Le travail préparatoire a été entamé par Caritas, les œuvres d'entraide, la Confédération et les organismes internationaux concernés. Du côté pratique, ce volet d'activité de l'agence est pour le moment le moins opérationnel.

3. *Migrations vers un pays tiers*

 Il est possible pour certaines personnes d'émigrer depuis la Suisse vers un pays tiers et d'y trouver des solutions durables. Il s'agit surtout des trois pays traditionnels d'accueil: Australie, Canada, Etats-Unis. Dans le texte qui suit, M. Linow de Caritas Zurich nous démontre quel est le travail pratique dans l'aide en migrations vers les Etats-Unis. Dans un avenir proche, des services semblables seront implantés à Genève et en Suisse centrale (incl. le Tessin).

MAC

Le programme EU d'immigration des réfugiés

Les Etats-Unis accueillent chaque année un certain contingent de réfugiés en vertu d'un programme d'immigration des réfugiés. La grandeur du contingent est déterminée à nouveau chaque année fiscale. Pour l'année 1987 (1er octobre 1986–30 septembre 1987), le contingent a été fixé à 70 000 réfugiés, dont 4000 originaires d'Amérique latine et des Caraïbes, 5500 d'Afri-

aus Osteuropa, 8000 aus dem Nahen Osten und Südasien sowie 40 500 aus Südostasien zugelassen. Zudem besteht noch ein nicht näher definiertes Kontingent von 4000 Flüchtlingen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, bestimmten Asylbewerbern, deren Verfahren in der Schweiz noch läuft oder deren Gesuch abgewiesen wurde sowie sogenannten Transit-Flüchtlingen, die nur in die Schweiz kommen, um ein US-Visum zu erlangen, konkrete Weiterwanderungshilfe anzubieten.

Antragskriterien

Die Kriterien, die ein Flüchtling erfüllen muss, um im Rahmen des US-Flüchtlingsprogramms in den USA Aufnahme zu finden, sind relativ eingeschränkt und sind in den letzten Jahren auch restriktiver geworden. Trotzdem ergibt sich hier für einige Asylbewerber eine Alternative zur Schweiz:

1. Subjektive Verfolgung

Die Asylbewerber müssen eine subjektive Verfolgung geltend machen. Ähnlich wie nach Schweizer Asylgesetz muss er glaubhaft machen, dass er sein Land aus politischen, rassistischen, religiösen, nationalen oder sozialen Gründen verlassen musste und nicht dorthin zurückkehren kann.

2. Nationalität

Antrag dürfen aber nur Personen aus bestimmten Ländern oder Regionen stellen.

- Afrika:
 Asylbewerber aus Angola, Äthiopien, Moçambique, Zaïre, Südafrika, Namibia und Basuto.
 Die Praxis bei Afrikanern ist sehr restriktiv. So können nur Bewerber einen Antrag stellen, wenn sie in einem Ostblockland ausgebildet worden sind und auf der Heimreise in einem westlichen Land abspringen sowie ranghöhere Beamte, Diplomaten usw.
- Osteuropa:
 Asylbewerber aus der Sowjetunion und aus Warschauer-Pakt-Staaten.
- Naher Osten, Südasien:
 Asylbewerber aus Afghanistan und Iran sowie Juden aus Syrien und Christen aus dem Irak.
- Südostasien:
 «Boat-People», die in der südchinesischen See gerettet und nach Europa transportiert worden sind, ohne dass sie die Möglichkeit hatten, in Südostasien und Ostasien einen Antrag für das US-Flüchtlingsprogramm zu stellen.
- Lateinamerika und Karibik:
 Asylbewerber aus lateinamerikanischen Staaten oder der Karibik können von Europa aus keinen Antrag stellen.

3. Prioritäten

Neben der subjektiven Verfolgung und der Nationalität müssen die Antragsteller eines der folgenden sechs

que, 10 000 d'Europe de l'Est, 8000 du Proche-Orient et du Sous-continent indien ainsi que 40 400 originaires du Sud-Est asiatique. Une partie de ce contingent, soit 4000 réfugiés, n'a pas été définie avec précision, ce qui permet d'offrir une aide à l'émigration vers un pays tiers à certains requérants d'asile en Suisse dont la procédure est en suspens ou dont la demande a été rejetée, ainsi qu'à des réfugiés dits «en transit», qui ne viennent en Suisse que dans le but d'obtenir un visa pour les USA.

Critères pour la prise en considération des demandes

Les critères auxquels un réfugié doit répondre pour être accueilli aux USA dans le cadre du programme EU d'immigration des réfugiés sont relativement stricts et sont aussi devenus plus restrictifs au cours des dernières années. Le programme n'en représente pas moins une alternative à la Suisse pour certains requérants d'asile:

1. Persécution subjective

Le requérant d'asile doit alléguer une persécution subjective. Comme le prescrit aussi la loi suisse sur l'asile, il doit rendre vraisemblable qu'il a dû quitter son pays en raison de ses opinions politiques, de sa race, de sa religion, de sa nationalité ou de son appartenance à un groupe social déterminé, et qu'il ne peut y retourner.

2. Nationalité

Seules les personnes de pays ou régions déterminés peuvent toutefois présenter une demande.

- Afrique:
 Les requérants d'asile originaires d'Angola, d'Ethiopie, du Mozambique, du Zaïre, d'Afrique du Sud, de Namibie et du Basutoland.
 Dans le cas des Africains, la pratique est très restrictive. Ainsi, seuls peuvent présenter une demande les requérants qui ont bénéficié d'une formation dans un pays du bloc de l'Est et qui font «défection» lors du voyage de retour dans leur pays, ainsi que de hauts fonctionnaires, des diplomates, etc.
- Europe de l'Est:
 Les requérants d'asile originaires d'Union soviétique et d'Etats du Pacte de Varsovie.
- Proche-Orient, Sous-continent indien:
 Les requérants d'asile originaires d'Afghanistan et d'Iran, ainsi que les juifs de Syrie et les chrétiens d'Irak.
- Sud-Est asiatique:
 Les «Boat-People» qui ont été sauvés dans la mer de Chine méridionale et transportés vers l'Europe sans avoir eu la possibilité de déposer dans le Sud-Est asiatique ou en Asie orientale une demande au titre du programme EU d'immigration des réfugiés.
- Amérique latine et Caraïbes:
 Les requérants d'asile des Etats d'Amérique latine ou des Caraïbes ne peuvent présenter de demande à partir de l'Europe.

Kriterien erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass je nach Nationalität nur bestimmte Kriterien gelten:

Priorität 1: Besondere Betroffenheit / besonderes Interesse

Aussergewöhnliche Fälle von Flüchtlingen in unmittelbarer Lebensgefahr, für die es keine andere Möglichkeit als eine Ansiedlung in den USA zu geben scheint, oder von Flüchtlingen, die für die USA von besonderem Interesse sind, wie frühere oder gegenwärtige politische Häftlinge und Dissidenten. Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer. In der Praxis ist es fast bedeutungslos, weil die USA davon ausgehen, dass diese Personen sich in der Schweiz in Sicherheit befinden.

Priorität 2: Frühere Beschäftigte der US-Regierung

Flüchtlinge, die vor ihrer Antragstellung mindestens ein Jahr im Dienst der US-Regierung gestanden haben. Dieses schliesst auch Personen ein, die nicht offiziell für die Regierung gearbeitet haben, die jedoch für mindestens ein Jahr so eng mit US-Regierungsstellen zusammengearbeitet haben, dass sie praktisch im Dienst der US-Regierung standen.
Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer.

Priorität 3: Familienzusammenführung

Flüchtlinge, die Ehegatten, unverheiratete Söhne, unverheiratete Töchter oder Elternteil von in den USA lebenden Personen sind. Der Status des in den USA lebenden Verwandten muss sein: US-Staatsbürger oder Ausländer mit Daueraufenthalt oder Flüchtling oder Asylbewerber.
Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer mit Ausnahme von Asylbewerbern aus Südostasien.

Priorität 4: Sonstige Bindungen an die USA

Flüchtlinge, die vor ihrer Antragstellung mindestens ein Jahr für eine US-Stiftung, US-Hilfsorganisation oder US-Firma gearbeitet haben sowie Flüchtlinge, die in den USA oder ausserhalb den USA unter amerikanischer Leitung ausgebildet worden sind.
Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer mit Ausnahme von Südostasien.
Für Flüchtlinge aus dem Nahen Osten oder Südasien gilt zusätzlich: Flüchtlinge, die innerhalb einer religiösen Gruppe (z.B. Bahais, Juden, Christen oder Zarathustrianer), deren Mitglieder einer Verfolgung ausgesetzt sind, eine führende Position innehatten oder sonstwie eine bemerkenswerte Rolle gespielt haben. Zudem Flüchtlinge, die wegen ihrer Religionszugehörigkeit ihre Anstellung verloren, die aus ihrem Haus vertrieben wurden, denen schulische und berufliche Ausbildung versagt wurde, die anderen möglich ist, oder denen eine sonst übliche Rente verweigert wurde.

3. Priorités

En plus des critères de la persécution subjective et de la nationalité, le requérant doit encore répondre à l'un des six critères suivants.
A noter que certains critères ne sont pas valables pour toutes les nationalités:

Priorité 1: Personnes particulièrement touchées/présentant un intérêt particulier

Des cas extraordinaires de réfugiés dont la vie est directement en danger et pour lesquels il ne semble pas y avoir d'autre possibilité que de s'établir aux USA ou de réfugiés qui présentent un intérêt particulier pour les USA, tels que des prisonniers politiques anciens ou actuels et des dissidents. Ce critère est valable pour tous les pays d'origine mentionnés ci-dessus. Il est toutefois sans portée dans la pratique car les Etats-Unis partent de l'idée que ces personnes se trouvent en sécurité en Suisse.

Priorité 2: Personnes ayant travaillé autrefois pour le gouvernement EU

Les réfugiés qui, antérieurement à la présentation de leur demande, ont été pendant un an au moins au service du gouvernement EU. Cela inclut aussi les personnes qui n'ont pas travaillé officiellement pour le gouvernement mais qui, pendant un an au moins, ont collaboré si étroitement avec des services gouvernementaux EU qu'elles étaient pratiquement au service du gouvernement EU.
Ce critère est valable pour tous les pays d'origine mentionnés ci-dessus.

Priorité 3: Regroupement familial

Les réfugiés qui sont les conjoints, les filles ou fils célibataires ou le père ou la mère de personnes vivant aux USA. Le parent vivant aux USA doit avoir l'un des statuts suivants: citoyen américain ou étranger résident permanent ou réfugié ou requérant d'asile.
Ce critère est valable pour les requérants des pays d'origine mentionnés ci-dessus à l'exception des requérants d'asile du Sud-Est asiatique.

Priorité 4: Autres liens avec les USA

Les réfugiés qui, antérieurement à la présentation de leur demande, ont travaillé pendant un an au moins pour une fondation, une organisation d'entraide ou une firme américaines ainsi que des réfugiés qui ont bénéficié d'une formation aux USA ou hors des USA sous direction américaine.
Ce critère est valable pour tous les pays d'origine mentionnés ci-dessus à l'exception de ceux du Sud-Est asiatique.
Le critère suivant s'applique en plus aux réfugiés originaires du Proche-Orient ou du Sous-continent indien: les réfugiés qui ont occupé une position de tout premier

Flüchtlinge, deren eigenes Geschäft aus dem gleichen Grund konfisziert oder geplündert wurde. Die Religionszugehörigkeit muss durch entsprechende Dokumente belegt werden und die Fluchtgründe müssen auf diesen Punkt Bezug nehmen.
Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer mit Ausnahme Südostasiens.

Priorität 5: Zusätzliche Familienzusammenführung

Flüchtlinge, die verheiratete Söhne und Töchter, verheiratete und unverheiratete Geschwister, Grosseltern und Enkel von Personen in den USA sind, ausserdem entfernte Verwandte, sofern sie Teil einer Familiengruppe und von der Unterstützung durch diese Familie abhängig sind. Der Status des in den USA lebenden Verwandten ist der gleiche wie unter Priorität 3.
Dieses Kriterium gilt für alle oben aufgeführten Herkunftsländer mit Ausnahme von Südostasien, Südasien und Naher Osten.

Priorität 6: Sonstwie von nationalem Interesse

Flüchtlinge, die aus speziellen regionalen Gruppen stammen, deren Aufnahme im nationalen Interesse liegt.
Dieses Kriterium gilt nur für Flüchtlinge aus Osteuropa.

Durchführung

Das Büro des Immigration and Naturalization Service (INS), das im US-Department of Justice integriert ist, befindet sich im amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main. Das INS nimmt die Anträge entgegen und entscheidet über sie. Der Asylbewerber kann jedoch nicht direkt mit dem INS in Kontakt treten. Er muss seinen Antrag bei einer auf Weiterwanderung spezialisierten Beratungsstelle einreichen. Die Caritas unterhält solche Beratungsstellen in Zürich und Bern. Ein Ausbau des Netzes ist in Planung.
Die Beratungsstelle prüft in einem ersten Gespräch anhand der oben aufgeführten Kriterien, ob der Asylbewerber einen Antrag stellen darf. Anschliessend muss der Bewerber eine Biografie in englischer Sprache verfassen. Diese sollte zwei bis drei Seiten nicht überschreiten. In dieser Biografie muss er lückenlos und detailliert seine Fluchtgründe beschreiben. Die Beratungsstelle hilft dem Antragsteller beim Abfassen der Biografie und beim Ausfüllen der zahlreichen Antragsformulare. Sie reicht den Antrag über eine zentrale Beratungsstelle in Frankfurt beim amerikanischen Generalkonsulat ein.
Das INS überprüft den Antrag und lädt den Flüchtling zu einem Interview ein. Er muss persönlich in Frankfurt erscheinen und wird dort zu seinem Antrag befragt. Der Termin wird ihm über seine Beratungsstelle zugestellt. Sie hilft ihm auch bei der Beschaffung der für die Reise nach Frankfurt notwendigen Dokumente. Jeder Flüchtling wird nur einmal zum Interview

ordre au sein d'un groupe religieux (par ex. bahais, juifs, chrétiens ou adeptes de Zarathustra) dont les membres sont en butte à des persécutions. De plus, des réfugiés qui en raison de leur religion ont perdu leur emploi, ont été chassés de leur maison, se sont vu refuser une formation scolaire et professionnelle accessible à d'autres, ou auxquels une rente autrement usuelle a été refusée. Les réfugiés dont le commerce a été confisqué ou pillé pour la même raison. L'appartenance à une confession doit être prouvée par des documents correspondants et les motifs de la fuite doivent se rapporter à ce point.
Ce critère est valable pour tous les pays d'origine mentionnés ci-dessous à l'exception de ceux du Sud-Est asiatique.

Priorité 5: Regroupement familial complémentaire

Les réfugiés qui sont les filles ou fils mariés, les frères ou sœurs mariés et célibataires, les grands-parents ou les petits-enfants de personnes vivant aux USA, de même que des parents éloignés, pour autant qu'ils fassent partie d'un groupe familial et soient dépendants du soutien de cette famille. Le statut du parent vivant aux USA est le même que sous le point priorité 3. Ce critère est valable pour tous les pays d'origine mentionnés ci-dessus à l'exception de ceux du Sud-Est asiatique, du Sous-continent indien et du Proche-Orient.

Priorité 6: Autres aspects d'intérêt national

Des réfugiés appartenant à des groupes régionaux particuliers et dont l'accueil est dans l'intérêt des USA.
Ce critère n'est valable que pour les réfugiés d'Europe de l'Est.

Réalisation

Le bureau de l'Immigration and Naturalization Service (INS), qui fait partie de l'US Department of Justice, se trouve au Consulat général américain à Francfort-sur-le-Main. L'INS reçoit les demandes et prend les décisions à leur sujet. Le demandeur d'asile ne peut toutefois pas entrer directement en contact avec l'INS. Il doit adresser sa demande à un Service de consultation spécialisé en matière d'émigration vers un pays tiers. Caritas s'occupe d'un tel service à Zurich et à Berne. Une extension du réseau est prévue.
Sur la base des critères susmentionnés, le Service de consultation «immigration USA» examine au cours d'un premier entretien si le requérant d'asile peut présenter une demande. Le requérant doit ensuite rédiger une biographie en anglais, laquelle ne devrait pas dépasser 2 à 3 pages. Dans cette biographie, il doit décrire exhaustivement et en détails les motifs de sa fuite. Le service de consultation «immigration USA» aide le requérant à rédiger sa biographie et à remplir les nombreux formulaires de demande. Il transmet la demande au Consulat général américain par l'entremise d'un service de consultation central à Francfort.

eingeladen. Ein zweiter Termin wird nur aufgrund einer gutbegründeten Entschuldigung gegeben. Liegt keine Entschuldigung vor, wird die Akte beim INS geschlossen.
Nach dem Interview erhält der Flüchtling über seine Beratungsstelle die Entscheidung des INS. Wenn ein Gesuchsteller sich für die Weiterreise in die USA qualifiziert, muss er sich bei einem Vertrauensarzt der Amerikaner in der Schweiz untersuchen lassen.
Die Beratungsstelle hilft bei der Erledigung der Ausreiseformalitäten. Der Flüchtling sollte sein Asylgesuch in der Schweiz erst dann zurückziehen, wenn das Visum für die USA erteilt ist und das Ausreisedatum definitiv feststeht. Das gleiche gilt für die Kündigung der Arbeitsstelle und der Wohnung. Die Beratungsstelle übernimmt zudem die Organisation des Fluges und eine allfällig notwendige Bevorschussung der Reisekosten. Sie organisiert auch die Integration in den USA.
Bei Ablehnung des Antrages ist es möglich, Einspruch zu erheben. Der Flüchtling muss in einer Erklärung auf die Ablehnungsgründe eingehen und mit neuen Aspekten nachweisen, dass die Ablehnungsgründe nicht zutreffen. Diese Erklärung wird wieder über die Beratungsstelle beim INS eingereicht.

Dauer des Verfahrens

Wegen des Pendenzenberges beim INS in Frankfurt kommt es zu langen Wartezeiten. Insgesamt muss mit einer durchschnittlichen Dauer des Verfahrens von insgesamt anderthalb Jahren gerechnet werden.
- Bis zum entscheidenden Interview beim INS in Frankfurt vergeht meistens ein Jahr.
- Nach dem Interview ist innert zwei bis drei Wochen mit einer Entscheidung zu rechnen.
- Nach einem positiven Entscheid ist mit einer erneuten Wartezeit von etwa drei bis vier Monaten zu rechnen, bis das Visum erteilt wird. In dieser Zeit erfolgt die vertrauensärztliche Untersuchung.

Ist das Visum erteilt, muss der Flüchtling innert einem Monat ausreisen, ansonsten verfällt das Visum.
Wegen der zunehmenden Anzahl von Anträgen werden die Flüchtlinge in Zukunft mit eher noch längeren Wartezeiten rechnen müssen. Der Asylbewerber muss aus diesem Grund möglichst früh über die Weiterwanderungsmöglichkeit in die USA informiert werden und einen Antrag stellen.

Aussichten auf Erfolg

Es ist schwierig, genaue Aussagen über die Chancen der Anträge zu machen. Sie sind aber als relativ gut zu bezeichnen. Von den Flüchtlingen, die zwischen Ende 1984 und Anfang 1986 bei Caritas Zürich einen Antrag auf Weiterwanderung gestellt haben, wurden 21 anerkannt und konnten mit ihren Familien in die USA ausreisen. Zwei Anträge wurden bisher abgelehnt.

Klaus Linow

L'INS examine la demande et invite le réfugié à un interview. Celui-ci doit se présenter à Francfort où il sera interrogé sur sa demande. La date de l'entretien lui est communiquée par l'intermédiaire de son service de consultation «immigration USA». Ce dernier l'aide également à se procurer les documents nécessaires à son voyage à Francfort. Les requérants ne sont convoqués qu'une seule fois à l'interview. Une deuxième date ne sera proposée que si le requérant a fourni une excuse dûment fondée. Dans le cas contraire, l'INS classe le dossier.
Après l'interview, la décision de l'INS sera transmise au réfugié par le service de consultation «immigration USA». Si le requérant se qualifie pour l'émigration vers les USA, il devra se faire examiner en Suisse par un médecin de confiance des Américains.
Le service de consultation «immigration USA» aide à régler les formalités de départ. Le réfugié ne devrait retirer la demande d'asile présentée en Suisse qu'après avoir obtenu le visa pour les Etats-Unis et que la date de son départ aura été définitivement arrêtée. Il en va de même de la résiliation de son contrat de travail et du bail de son logement. Le service de consultation «immigration USA» se charge en outre d'organiser le voyage en avion et d'avancer éventuellement les fonds nécessaires à cet effet. Il organise aussi l'intégration aux USA.
Il est possible de formuler une objection contre une décision de rejet de la demande. Le réfugié doit faire une déclaration dans laquelle il reprend en détails les motifs du rejet et prouve à l'aide de nouveaux éléments que ces motifs ne sont pas pertinents. Cette déclaration sera transmise à l'INS par le Service de consultation «immigration USA».

Durée de la procédure

Etant donné la montagne de cas en suspens à l'INS à Francfort, les délais d'attente sont longs. Il faut généralement s'attendre à une durée moyenne d'un an et demi pour l'ensemble de la procédure.
- Une année s'écoule généralement jusqu'à l'interview décisif à l'INS à Francfort.
- Après l'interview, la décision est généralement prise dans un délai de 2 à 3 semaines.
- Après une décision positive, un nouveau délai d'attente de 3 à 4 mois est à prévoir jusqu'à l'obtention du visa. L'examen par le médecin de confiance se fait au cours de cette période.

Après avoir obtenu le visa, le réfugié dispose d'un mois pour partir (durée de validité du visa)
Le nombre des demandes ne cessant d'augmenter, les réfugiés devront s'attendre à l'avenir à des délais d'attente encore plus longs. C'est pourquoi il importe que le requérant d'asile soit informé le plus tôt possible de la possibilité d'émigrer vers les USA et présente rapidement sa demande. Les chances d'être admis sont relativement bonnes.

Klaus Linow

Bestrafung von Asylbewerbern wegen illegaler Einreise – die Praxis der Kantone

Art. 23 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung wird immer mehr zum Arbeitsbeschaffungsprogramm für unterbeschäftigte Bezirksanwälte und Richter. Der Eifer, mit dem die Strafverfolgungsbehörden diverser Kantone hinter die Bestrafung illegal eingereister Asylbewerber und Asylbewerberinnen gehen, lässt den Schluss zu, dass heutzutage weniger Delikte begangen werden und die Behörden die gewonnene Zeit dazu verwenden, ohne grosse Mehrarbeit die Statistik ihrer Erledigungen nach oben zu frisieren. Was man in den letzten Monaten in diesem Zusammenhang an (Fehl-)-Urteilen zu lesen bekam, lässt einem an den Zürcher Gerichten «gross gewordenen» Juristen das spärlich gewordene Haar zu Berge stehen. Hier einige Auszüge aus verschiedenen Dokumentationen – auch aus solchen, die die Haare wieder abliegen lassen.

Schaffhausen – Baselland

Aus einem Rapport der Kantonspolizei Schaffhausen[1]:

«Am 16.12.1986, 15.30 Uhr, erschien K. bei der Kantonspolizei Schaffhausen und beantragte politisches Asyl. Da K. keine amtlichen Ausweispapiere vorweisen konnte und eine Befragung aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten nicht möglich war, wurde er auf Verfügung des stellvertretenden Postenchefs (...) gleichentags um 16.30 Uhr im Kant. Gefängnis Schaffhausen inhaftiert».

Dies also, ohne dass die Polizei einen konkreten Tatverdacht hatte, wann, wo und ob überhaupt eine illegale Grenzüberschreitung stattgefunden hat und letztlich nur, weil der beschnauzte Braunhäutige keine Deutschstunden in der Türkei besucht hat.

«Unter Beizug von (...), Dolmetscherin, wurde K. am 17.12.1986, 09.00 Uhr, protokollarisch einvernommen. Mit verhöramtlichem Strafbefehl vom 19.12.1986 wurde K. wegen illegaler Einreise zu fünf Tagen Gefängnis, abzüglich drei Tagen Untersuchungshaft, bedingt auf zwei Jahre verurteilt. Am 19.12.1986, 11.20 Uhr, wurde K. aus der Haft entlassen und ins Durchgangsheim für Asylbewerber (...) überführt. (...) Am 29.12.1986 erschien K. zwecks Entgegennahme des Asylgesuchs auf Vorladung hin beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei Schaffhausen.»

Der Verhörrichter hat es also in vorbildlicher Kürze geschafft, die durch das Bundesgericht – Pr 75, Nr. 241 – vom Strafrichter verlangte vorfrageweise Prüfung der Flüchtlingsqualität vorzunehmen – vermutlich ohne eine einzige Frage in diese Richtung zu stellen. Die drei Tage andauernde Untersuchungshaft mit Fluchtgefahr zu begründen, ist bei einem Asylsuchenden geradezu widersinnig. Und wo ist die Kollusionsgefahr, wenn sowieso keine Fragen zum Sachverhalt des Art. 23 ANAG, der ja bekanntlich auch einen zweiten Absatz hat, gestellt werden? Das Strafgericht Baselland hat denn auch in einem am 3.6.1987 ergangenen Urteil die Inhaftierung eines illegal eingereisten Asylbewerbers durch die Polizei trotz bestehender Einreisesperre als rechtswidrig bezeichnet.[2]

Tessin – St. Gallen – Aargau – Wallis

Die routinemässige Gleichbehandlung von Asylbewerbern mit anderen Ausländern scheint in verschiedenen Kantonen gang und gäbe zu sein, aus dem Tessin, aus St. Gallen, aus dem Aargau und aus dem Wallis sind ähnliche Verurteilungen bekannt. Unkompliziert hat sich dabei die Walliser Polizei gezeigt, hat sie doch einmal entgegenkommenderweise die 250 Franken Bussgeld durch den nur mit Dollars bestückten Chilenen mit $ 200 abgelten lassen.[3] Floss der Überschuss in die Polizistenreisekasse?

Genf

Im Jahre 1985 – heute sollen in Genf keine Verurteilungen von Asylbewerbern wegen illegaler Einreise mehr vorkommen – verhängte der Instruktionsrichter von Genf unbeschwert von konventionsrechtlicher Kenntnis Freiheitsstrafen von einigen Tagen, von denen er dann die erstandene Untersuchungshaft grosszügig abzog; in einem Fall waren es zum Beispiel sieben Tage U-Haft.[4] In diesem gleichen Fall verhängte der Instruktionsrichter eine dreijährige Landesverweisung, ebenso unbekümmert darum, ob ein Recht des Verurteilten auf Aufenthalt (Art. 19 Abs. 3 AsylG) oder wenigstens auf Nichtheimschaffung (Art. 45 AsylG, Art. 33 Flü-Konv, Art. 3 EMRK, Art. 3 InternierungsVO) besteht. Der erwähnte Entscheid wurde in der Folge zu Recht durch das Polizeigericht des Kantons Genf aufgehoben:

(«... – que la procédure démontre clairement que la cité a pris toutes mesures utiles afin que la procédure soit initiée le plus rapidement possible, – que cela serait vider de leur substance les principes généraux du droit international traitant du refuge dans un pays tiers que de condamner un demandeur d'asile qui se réfuge dans notre pays en usant de voies proportionnées aux circonstances, – qu'il sera relevé également que le droit fédéral ne permet pas de condamner le cité pour son comportement conformément aux réquisits de l'art. 23 al. 2 LFSEE...»[5]

In einem anderen Fall hat das Genfer Tribunal de Police nach einer Prima-facie-Prüfung der Fluchtgründe die illegale Einreise als durch Art. 23 Abs. 2 ANAG gerechtfertigt erklärt, da

«l'accusé a fait valoir que ces menaces et ces poursuites dans son pays d'origine étaient réelles en raison de son appartenance au peuple kurde».[6]

Diejenigen Asylbewerber aber, die gegen die Verurteilung nicht appelliert haben, wurden gleich mehrfach bestraft. Der Ghanaer T. z.B. wurde in Genf am 23.10.1985 wegen Verletzung von Art. 23 ANAG zu zehn Tagen Gefängnis verknurrt, welche bedingte Strafe mit der maximalen Probezeit von fünf Jahren ausgesprochen wurde. Als Nebenstrafe erhielt er eine unbedingte Landesverweisung für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren! Im Asylverfahren hat ihm dann der Beschwerdedienst obendrein die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise entzogen: Dem Asylbewerber wurde eröffnet, er sei «tenu de quitter la Suisse sans délai» – eben, weil er ja eine rechtskräftige Landesverweisung erhalten hat, so dass für eine Ausreisefrist rechtlich gar kein Raum mehr war.[7]

Die nächste Stufe des reibungslosen Zusammenspiels von Strafverfolgungs- und Asylbehörden wäre wohl, wenn das Asyl wegen der illegalen Einreise gestützt auf Art. 8 AsylG (Asylunwürdigkeit) verweigert würde.

Aargau

Neuland betreten hat das Bezirksamt Aarau. Am 23.2.1987 hat es einen Türken wegen Verletzung von Art. 23 Abs. 1 ANAG zu einer Busse von Fr. 200.– verurteilt, weil er für einen Landsmann

«ein schriftliches Asylgesuch an die Kant. Fremdenpolizei in Aarau verfasste und diesem dadurch das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichterte bzw. vorbereiten half».[8]

Wenn diese Praxis Schule macht, wird die tägliche Arbeit von Beratungsstellen und Anwälten plötzlich zum kriminellen Akt!

Zürich

Korrekt gehandelt hat eine Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich, welche vorerst den Fall zur Ergänzung an die Bezirksanwaltschaft zurückwies, da von der Anklagebehörde unterlassen wurde, Fragen nach den Fluchtmotiven des Asylbewerbers sowie nach dem Fluchtweg zu stellen. Sie kam dann zum Schluss, dass zwar eine unverzügliche Gesuchstellung und eine direkte Einreise (= auf direktem Weg über andere Länder) erfolgt ist, doch erachtete sie aufgrund der vom Asylbewerber vorgebrachten Gründe, die ihn zum Verlassen seiner Heimat bewogen haben, diesen klarerweise als nicht verfolgt und verurteilte ihn zu einer geringen Freiheitsstrafe.[9] Diese vorfrageweise Prüfung der Flüchtlingseigenschaft durch den Strafrichter ist nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig bzw. geboten.[10]

In Winterthur wurde ein Asylbewerber kurz nach seiner Verurteilung durch den Bezirksanwalt[11] vom DFW als Flüchtling anerkannt.[12] Der Einzelrichter am Bezirksgericht Winterthur, an welchen der Flüchtling den Fall weitergezogen hat, anerkannte zwar diese neue Tatsache an, bezeichnete aber die Gesuchstellung als nicht unverzüglich, da sie erst drei Tage nach der Einreise erfolgt ist, und die Einreise als nicht direkt, da der Asylbewerber andere Länder durchquert hat.[13] Wegen des geringen Verschuldens reduzierte er die Strafe von fünf Tagen auf eine mehr symbolische Busse von Fr. 100.–. Auch wenn man den guten Willen des Bezirksrichters erkennt, ist die Begründung unrichtig. Eine nach wenigen Tagen erfolgte Meldung wird von allen Kommentatoren der Konvention und von der Rechtsabteilung des UNHCR klar als «unverzüglich» im Sinne von Art. 31 Ziff. 1 FlüKonv bezeichnet. (Im konkreten Fall ist zudem die geringe Verzögerung bei der Gesuchstellung vom Vertreter des Asylbewerbers verursacht worden, was letzterer strafrechtlich nicht zu verantworten hat.) Trotz Durchquerung anderer Länder war die Einreise «direkt» im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG und von Art. 31 Ziff. 1 FlüKonv nach gängiger Auslegung dieser Bestimmungen[14], da sie in casu zielgerichtet und ohne Unterbruch erfolgt ist. Dazu kommt, dass in diesem Fall der türkische Asylbewerber in keinem der durchquerten Länder (Bulgarien, Jugoslawien, Italien) die rechtliche und tatsächliche Chance auf Asylerteilung gehabt hätte.
Im übrigen hätte sich auch ohne die Anerkennung als Flüchtling die Frage des Sachverhaltsirrtums bezüglich der Flüchtlingseigenschaft gestellt.[15]

Solothurn

Zum Abschluss dieses Kaleidoskops von mehr oder eben weniger gesetzeskonformen Urteilen sei noch aus einem schon fast zwei Jahre alten Entscheid[16] zitiert, der in der Seriosität der juristischen Auseinandersetzung mit den Rechtfertigungsgründen vorbildlich und im Resultat erfreulich ist:

«III. (...) Demnach ist er widerrechtlich in die Schweiz eingereist und erfüllt somit die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 23 Abs. 1 ANAG.
Hingegen macht der Beschuldigte als Rechtfertigungsgrund für seine Widerrechtlichkeit geltend, er sei in Pakistan aus politischen Gründen verfolgt und verurteilt worden. Sinngemäss beruft er sich demnach auf Art. 23 Abs. 2 ANAG, wonach Geflüchtete straflos sind, wenn die Art und Schwere der Verfolgung den rechtswidrigen Grenzübertritt rechtfertigen.
Der Vertreter des Amtes für Ausländerfragen des Kantons Solothurn als Strafanzeiger stellt sich auf den Standpunkt, dass einerseits die Behauptung des Beschuldigten, wonach er in seinem Heimatland aus politischen Gründen schwer verfolgt worden sei, wahrscheinlich nicht zutreffe (Erfahrung mit den meisten Asylbewerbern) und andererseits der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 ANAG nur von Ausländern aus Staaten, welche der Schweiz angrenzen, geltend gemacht werden könnte.
Diese Gesetzesauslegung ist in keiner Art und Weise belegt und entspricht bei pflichtgemässer Betrachtung tatsächlich auch nicht der ratio legis. Aus der Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 1948 an das eidg. Parlament betreffend Abänderung und Ergänzung des ANAG geht hervor, dass die Einführung der Bestimmung von

Impressum

Herausgeberin: Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), Postfach 279, 8035 Zürich

Mitarbeiter/-innen dieser Nummer: Marcel Ackermann (Caritas), Willy Blättler (Caritas), Mario Gattiker (HEKS-Beratungsstelle Bern), Klaus Linow (Caritas), Vreni Müller-Tobler (SFH), Walter Stöckli (SFH), Bendicht Tellenbach (Amnesty International)

Verantwortlich für diese Nummer: W. Blättler, M. Gattiker, W. Stöckli, B. Tellenbach

Erscheinungsweise: 4mal pro Jahr

Abonnements: Ab 1987: Fr. 30.–/Jahr
Bestellungen an: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich

Inserate: nach Absprache

Redaktion, Administration, Inserate, Vertrieb bei: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich. Telefon 01 361 96 40. (Abhandlungen, Kommentare, Entscheide, Leserbriefe, Gegendarstellungen und andere Beiträge sind in allen drei Amtssprachen *erwünscht*; Abdruck in der Originalsprache.)

Nachdruck von Texten und Bildern: Sofern nicht mit Vermerk Copyright versehen, Nachdruck ohne Anfrage unter Quellenangabe gestattet.

Die nächste Nummer erscheint am 10. Dezember 1987

Art. 23 Abs. 2 gestützt auf die Erfahrungen aus der letzten Kriegszeit vorgenommen werden sollte, damit wirkliche Flüchtlinge straflos bleiben könnten (Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt 1948, 100. Jahrgang, Seite 1300). Eine Beschränkung auf Flüchtlinge mit Heimatzugehörigkeit eines Nachbarstaates erfolgte somit nicht. Zudem belehren die Erfahrungen aus der Nachkriegszeit auch eines besseren, denn die zuständigen Behörden gewährten nicht nur Kriegsverfolgten aus Deutschland, Italien usw. Asyl, sondern auch solchen aus Nichtnachbarstaaten wie Ungarn usw., und es ist kein Fall einer strafrechtlichen Verfolgung von letztgenannten Heimatzugehörigen bekannt. Eine Auslegung des ohnehin klaren Gesetzestextes von Art. 23 Abs. 2 ANAG im Sinne einer Einschränkung wäre somit willkürlich und würde im übrigen auch der Flüchtlingskonvention (Präambel) vom 28.7.1951, Ratifikation am 21.1.1955, widersprechen. Daher steht fest, dass der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 ANAG Geflüchteten jeder Nationalität zugebilligt werden muss. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Flüchtlinge direkt aus ihrem Heimatland einreisen oder allenfalls nach einer kurzen Zwischenlandung in einem anderen Land. Eine derartige Beschränkung ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich und kann auch nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein.

Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen!

Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit, schicken Sie uns interessante Entscheide, schreiben Sie Artikel, kritisieren Sie uns –
und abonnieren Sie ASYL!

Artikel und Zuschriften werden in ASYL in der vom Verfasser gewählten Landessprache abgedruckt.

Der Aussage des Strafanzeigers, wonach die Schutzbehauptung der schweren Verfolgung bei den meisten Asylbewerbern nicht zutreffe und diese demnach nicht als Flüchtlinge betrachtet werden dürften, ist zu entgegnen, dass ebendiese Aussage auch nicht belegt ist. Wohl lehrt die Erfahrung, dass die meisten Asylgesuche wegen Unbegründetheit abgewiesen werden müssen. Andererseits könnte die Behauptung der schweren Verfolgung im Einzelfall jedoch auch zutreffen. Es ist nun aber nicht Sache des Strafrichters, die Flüchtlingseigenschaft abzuklären. Diese Zuständigkeit ist im Asylgesetz vom 5.10.1979 (Art. 11) ausschliesslich dem Bundesamt für Polizeiwesen vorbehalten worden. Eine Einmischung des Strafrichters würde klar dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechen. Im übrigen wäre der Strafrichter mit seinen Mitteln gar nicht in der Lage, die Flüchtlingseigenschaft abzuklären. Solange jedoch der entsprechende Entscheid der Bundesbehörde nicht vorliegt, ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung anzuwenden. Demnach ist dem Beschuldigten erst recht ein allfälliger Rechtfertigungsgrund zuzubilligen, dies mindestens bis zum endgültigen Entscheid durch die Bundesbehörden.

Dies könnte nun bedeuten, dass das Strafverfahren eingestellt werden müsste, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Asylgesuch vorliegt.

Ein derartiges Vorgehen würde jedoch den Richter schliesslich nicht von seiner Urteilsfindung entbinden, denn zumindest müsste er die subjektiven Tatbestandsmerkmale und allfällige Rechtfertigungsgründe eigenständig prüfen. Selbst bei negativem Ausgang des Asylverfahrens für den Beschuldigten könnten unter dem strafrechtlichen Aspekt der Vorsatz und die Rechtfertigungsgründe anders eingestuft werden als im Asylverfahren. Zudem ist es fraglich, ob die Bundesbehörde diese Merkmale überhaupt überprüft. Unter Berücksichtigung der strafrechtlichen prozessualen Vorschriften ergibt sich im weiteren auch eine andere Beweislast. Ausserdem müsste der Strafrichter auch die subjektive Seite der Rechtswidrigkeit (Putativnotstand) vornehmen. Eine Aufschiebung des Entscheides würde somit keine neuen Aspekte hervorbringen, denn auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens wird der Beschuldigte bei seinen Beweggründen verbleiben. Deshalb ist eine Beurteilung im heutigen Zeitpunkt möglich.

Aus den Beratungen des Nationalrates zu Art. 21, in welchem Zusammenhang auch Art. 23 Abs. 2 ANAG betrachtet werden muss, geht hervor, dass der Begriff «Geflüchtete» vorerst offenbar nur «politische Flüchtlinge» beinhaltete. Dem Votum von Nationalrat Furrer, wonach er den Begriff der politischen Flüchtlinge nicht so eng gefasst wissen möchte, wie dies in der vorberatenden Kommission von der zuständigen Instanz getan worden sei, wurde nicht widersprochen. Eine derart enge Interpretation widerspreche den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, denn es habe sich gezeigt, dass jemand politisch verfolgt werden könne, ohne dass er sich persönlich politisch betätigt habe. Eine politische Verfolgung könne auch wegen der Religions- und Rassenzugehörigkeit, der Herkunft, der Sprache oder der Verwandtschaft erfolgen (amtliches stenographisches Bulletin, Nationalrat 1948, 58. Jahrgang, S. 236). Bundesrat von Steiger hat eine derartige Interpretation sogar als richtig bestätigt (S. 238). Somit kann der Begriff «Geflüchtete» nur im Sinne des Votums Furrer ausgelegt werden. Demnach ist dieser Gesetzesbegriff praktisch identisch mit dem Flüchtlingsbegriff gemäss Asylgesetz vom 5.10.1979. Art. 3 dieses Gesetzes beinhaltet aber gerade den durch den Beschuldigten geltend gemachten Rechtfertigungsgrund. Die Behauptung des Beschuldigten, Art und Schwere der Verfolgung rechtfertige sein Verhalten, kann nun aber im Strafverfahren nicht ohne weiteres widerlegt werden, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der Rechtfertigungsgrund glaubhaft dargelegt worden ist, demnach Art. 23 Abs. 2 ANAG angewendet werden muss und sich somit die Straflosigkeit des Beschuldigten ergibt. Ein allfälliger anderslautender materieller Entscheid im Asylverfahren würde diese Urteilsfindung nicht automatisch verändern, weil der Strafrichter, wie bereits erwähnt, auch noch die vorsätzliche widerrechtliche Einreise beweisen müsste.

Auf Grund der vorliegenden Ausführungen ist der Beschuldigte freizusprechen.»

In der Tat, «die Strafverfolgung wegen illegaler Einreise wird von den Kantonen nicht einheitlich durchgeführt», so die Analyse des DFW-Schlussberichts «Projektorganisation Asylverfahren» vom März 1987.[17] An diese Feststellung schliesst im erwähnten Bericht allerdings die Aufforderung an: «Die Kantone sollten jedoch der Tatsache, dass die illegale Einreise – gemäss Art. 23 ANAG – ein Offizialdelikt ist, konsequent Rechnung tragen und diesen Straftatbestand verfolgen.» Leider unterlässt es der Delegierte *für* das Flüchtlingswesen, mit der Ermunterung zum fleissigeren Strafverfolgen die Weisung zu verknüpfen, bei allen illegal eingereisten Asylbewerbern *von Amtes wegen* den Rechtfertigungsgründen gemäss Art. 23 Abs. 2 ANAG und Art. 31 Ziff. 1 FlüKonv nachzufragen, die ja mit der Asylgesuchstellung sinngemäss geltend gemacht werden.[18]

In diesem Zusammenhang soll auch an das kürzlich erschienene Urteil des Kassationshofs des Bundesgerichts[19] erinnert sein, wo bei einem (profitorientierten) Arbeitgeber eines portugiesischen Schwarzarbeiters trotz einer halbjährigen Beschäftigungs- und Beherbergungsdauer von einer Freiheitsstrafe abgesehen wurde, da ein «leichter Fall» im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG angenommen wurde. Wenn bereits dem Gastwirt wegen des Mangels an Arbeitskräften zugestanden wurde, er habe «aus einer gewissen Notlage heraus» gehandelt, ist wohl bei einem illegal eingereisten Asylbewerber künftig keine *Freiheits*strafe mehr vorstellbar, sofern es sich nicht gerade um ein grob missbräuchliches Asylgesuch handelt. Walter Stöckli

Anmerkungen

[1] Ergänzungs- und Vollzugsbericht der Kantonspolizei Schaffhausen vom Dez. 1986 i. S. N. K., S. 9.
[2] Zeitungsartikel in «Nordschweiz» vom 4. Juni 1987. Zur Zulässigkeit einer Freiheitsstrafe vgl. auch Anm. 19.
[3] Zeitungsartikel in «Solothurner Zeitung» vom 3. Juli 1987, «Basler Zeitung» vom 7. Juli 1987 resp. «St. Galler Tagblatt» vom 8. Juli 1987.
[4] Strafbefehl der Instruktionsrichterin im Kanton Genf vom 11. Februar 1985 i. S. A. K., Nr. 291/85: 7 Tage Untersuchungshaft.
[5] Entscheid des Polizeirichters des Kantons Genf vom 17. Mai 1985 i. S. A. K., Nr. 1385/TP/402.
[6] Entscheid des Polizeirichters des Kantons Genf vom 7. Oktober 1986 i. S. H. K., Nr. 1486/TP/1695 (Strafbefehl des Instruktionsrichters vom 29. Oktober 1985, Nr. 2386/85).
[7] Entscheid des EJPD vom 11. Mai 1987 i. S. J. T., Rec. 86 2065; vgl. auch derjenige vom 3. März 1987 i. S. J. K., Rec. 86 1888.
[8] Strafbefehl des Bezirksamts Aarau vom 23. Februar 1987 i. S. X, Nr. 173.
[9] Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 10. Juni 1987 i. S. M. D.
[10] Pr 75, Nr. 241; Kritik durch V. Lieber s. ASYL 87/1, S. 14.
[11] Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Winterthur vom 2. Februar 1987 i. S. A. T., Unt.-Nr. La 221/87.
[12] Asylgewährungsentscheid des Delegierten für das Flüchtlingswesen vom 25. Februar 1987 i. S. A. T., N 135 446.
[13] Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Winterthur vom 6. April 1986 i. S. A. T., Nr. 62.87.029.
[14] V. Lieber, Zur Bestrafung illegal eingereister Asylbewerber, in: ASYL 86/1, S. 3, und dort zit. Lit.; s. auch nachfolgend zitiertes Solothurner Urteil (Anm. 16).
[15] vgl. Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Uster vom 13. März 1985 i. S. G. A. u. R. A., Nr. 124/1985, S. 15 f.; vgl. auch V. Lieber, a. a. O. Ziff. 3 a und dortige Anm. 8.
[16] Urteil des Gerichtspräsidenten Solothurn-Lebern vom 20. November 1985 i. S. K. M. I., S. 2–6.
[17] Schlussbericht «Projektorganisation Asylverfahren» des Delegierten für das Flüchtlingswesen vom 18. März 1987, S. 6.
[18] Zum Verhältnis von Art. 23 Abs. 2 ANAG und Art. 31 Ziff. 1 FlüKonv vgl. V. Lieber, a. a. O., Ziff. 4.
[19] Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 12. Januar 1987, Pr 76, Nr. 77.

Grosses Konzert im Berner Münster

Sonntag, 15. November 1987, 17.00 Uhr

Sinfonia aus der Kantate BWV 75	J. S. Bach
Kyrie in d-Moll für Chor und Orchester 341	W. A. Mozart
Concerto in A-Dur für Cembalo und Streicher BWV 1055	J. S. Bach
«Meine Seele erhebt den Herrn», Deutsches Magnificat für Solisten, Chor und Orchester	G. Ph. Telemann

Mitwirkende:
Orchestre des Collèges de Lausanne
Chœur du Collège de Béthusy
Chœur Cingsept (Préparation: P.-A. Blaser)
Solisten
Leitung Jacques Pache

Rund 200 Mittelschüler aus Lausanne singen und spielen zugunsten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

Vorverkauf ab Anfang November bei Loeb AG.
Billette ab Fr. 15.– bis Fr. 30.–.
AHV/Schüler und Lehrlinge Ermässigung Fr. 5.–.

Gerichtspräs. v. Fraubrunnen/BE, 11.6.1987 i. S. W. K. u. K. G.

Erleichtern und Vorbereiten des rechtswidrigen Verweilens/Art. 23 Abs. 1 ANAG/Art. 34 Ziff. 2 StGB (Freispruch)

(Die zwei angeklagten Schweizer haben nacheinander den rechtskräftig ab- und weggewiesenen tamilischen Asylbewerber für die Dauer von zwei resp. sieben Wochen bei sich beherbergt. Beide berufen sich auf Notstandshilfe, indem sie neben der generellen Gefährdung von Tamilen in Sri Lanka auch die besondere des beherbergten Tamilen K. geltend machen, zu welchem Schluss sie aufgrund «detaillierter Abklärungen» [S. 2 betr. K. G.] resp. «unter riesigem zeitlichem Aufwand» [S. 3 betr. W. K.] gekommen sind.)

Aus den Erwägungen:
«III. (...) Objektiv und subjektiv ist somit der Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 ANAG erfüllt.

Beide Angeschuldigten rufen einen Rechtfertigungsgrund an, indem sie sich auf Art. 34 Ziff. 2 StGB berufen. Laut dieser Gesetzesbestimmung ist ‹die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, straflos. Konnte der Täter erkennen, dass dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66 StGB).› Die Prüfung der Voraussetzungen einer Rechtfertigung durch Notstand ruft förmlich nach einer Überprüfung der Verfügung, der in casu zuwidergehandelt wurde bzw. die durch die Angeschuldigten ignoriert wurde. Darf dieser rechtskräftig gewordene Entscheid der Verwaltung indessen vom Strafrichter überprüft werden, ist er nicht einfach verbindlich? Sicher kann der Richter die Verfügung der Asylbehörde nicht einfach aufheben, er kann auch nicht ein zweites Asylverfahren durchführen. Für die Beantwortung der Frage, ob er aber nicht trotzdem grundsätzlich frei prüfen darf, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Rechtfertigung durch Notstand erfüllt sind und die Argumente der Angeschuldigten gehört werden können, muss kurz auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) eingegangen werden.

Seit BGE 98 IV 106 unterscheidet das Bundesgericht danach, ob die fragliche Verfügung einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt oder nicht. Hat ein Verwaltungsgericht in der Sache geurteilt, ist der Entscheid für den Strafrichter verbindlich. Ist eine Überprüfung durch ein solches Gericht möglich, aber noch nicht erfolgt, ist der Strafrichter im Falle offensichtlicher Rechtsverletzung oder eines Ermessensmissbrauchs nicht an die Verfügung gebunden. Unterliegt schliesslich eine Verfügung keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, darf der Strafrichter die Rechtmässigkeit uneingeschränkt prüfen (S. 111 des zitierten Entscheides). Der Verteidigung ist insoweit beizupflichten, als dass diese neue Praxis des Bundesgerichts zu Art. 292 StGB analog auch für Widerhandlungen nach Art. 23 Abs. 1 ANAG Geltung haben muss. Bereits in BGE 98 IV 111 stellt das Bundesgericht nämlich ausdrücklich fest, dass die zu Art. 292 StGB entwickelten Grundsätze auch für den Verweisungsbruch nach Art. 291 gelten. Dieser Tatbestand wiederum stellt im Verhältnis zur Widerhandlung nach ANAG eine lex specialis dar (BGE 100 IV 246) und ist damit bloss ein Spezialfall des rechtswidrigen Betretens des Landes oder des Verweilens darin. Es besteht somit keine Veranlassung, die Widerhandlung nach ANAG anders zu behandeln.

Für den Strafrichter hat dies zur Folge, dass er frei prüfen kann und darf, ob der abgewiesene Asylbewerber zu Recht verpflichtet worden ist, das Land zu verlassen. Die Wegweisungsverfügung nach Art. 21 a AsylG unterliegt nämlich keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der Richter ist also nicht prinzipiell an die in der Verfügung begründete Verpflichtung des Ausländers, die Schweiz zu verlassen, gebunden. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Rechtfertigung durch Notstand erfüllt sind, stehen ihm sicher nicht alle Informationen zur Verfügung, auf die sich die Asylbehörde stützen kann. Insbesondere ist, wie noch zu zeigen sein wird, die Frage der ‹unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr› recht schwer zu beantworten. Der Richter ist indessen verpflichtet, nach der materiellen

Wahrheit zu forschen und bei fehlender Überzeugung, dass sich die wahre Situation so oder anders darstellt, muss er nach dem Grundsatz ‹in dubio pro reo› den Sachverhalt annehmen, den die Täter vorbringen.

Sowohl K.G. als auch W.K. taxierten die im Falle K. ergangenen Entscheide der Verwaltung (BAP, 13.1.1986; EJPD 27.8.1986) als falsch. Zu dieser Überzeugung kamen sie nicht von heute auf morgen. Dem Entscheid, K. bei sich aufzunehmen und sich damit über den Wegweisungsentscheid hinwegzusetzen, ging eine intensive Beschäftigung mit dem Asylantenproblem generell und – soweit wegen der zum Teil noch fehlenden Unterlagen überhaupt möglich – mit dem Fall von K. im speziellen voraus. Dies bestätigten in der Hauptverhandlung sowohl der Zeuge G. als auch die Zeugin Z. Vorbehalte machten die Angeschuldigten von allem Anfang an bei der Abklärung des sozialen Beziehungsnetzes von K. Ein solches war von den Behörden als existent bezeichnet worden, obwohl es hiefür keine Anhaltspunkte gab. Auf weitere Ungereimtheiten stiessen die Angeschuldigten im Laufe ihrer Recherchen. Wie sie mit der umfangreichen Sammlung von Unterlagen für das Revisionsgesuch vom 5.4.1987 zu dokumentieren vermochten, war die Frist von zwei Monaten zwischen Beschwerdeentscheid (27.8.) und Ausreisetermin (31.10.1986) für ein fundiertes Gesuch für sie eindeutig zu knapp. Um für K. die letzte rechtliche Möglichkeit – ein Revisionsgesuch einzureichen – auszuschöpfen, mussten sie ihn vorübergehend illegal in der Schweiz behalten. Ob dieses Handeln als Notstandshilfe im Sinne des schon zitierten Art. 34 Ziff. 2 StGB qualifiziert werden kann und die Angeschuldigten deshalb straflos ausgehen, muss eine nähere Durchleuchtung des Notstandsartikels zeigen.

Art. 34 StGB setzt voraus, dass ein Gut auf dem Spiel steht. Namentlich erwähnt sind Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Vermögen. Die Angeschuldigten haben dem Richter glaubhaft gemacht, dass K. durch eine Rückschaffung in den Süden von Sri Lanka an Leib und Leben, zumindest aber in seiner Freiheit gefährdet gewesen wäre. Die Tatsache, dass wenig später, Mitte Januar 1987 nämlich, ein Ausschaffungsstopp für 30 ähnlich gelagerte Fälle verfügt wurde, bestätigte indirekt die Abklärungen im Fall K. Hier wie dort fehlte das im Falle einer Rückschaffung äusserst wichtige soziale Beziehungsnetz. Wiewohl dem Entscheid des EJPD über das Revisionsgesuch von K. in keiner Weise vorgegriffen werden soll, so spricht doch allein der Umstand, dass dem Gesuch aufschiebende Wirkung erteilt wurde, für die Richtigkeit der von den Angeschuldigten gehegten Befürchtungen, K.s Güter seien gefährdet. Das Gesetz fordert für die Straflosigkeit der Notstandstat eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr für das Gut. Einmal muss die Verletzung des Rechtsgutes sehr wahrscheinlich sein und zum andern schliesst der Begriff der unmittelbaren Gefahr ein Zeitmoment in sich. Laut Stratenwerth, AT I, S. 200, besagt das Merkmal der unmittelbaren Gefahr, dass die Rettungshandlung erst im letzten Zeitpunkt zulässig ist, bevor es zu spät sein könnte. Wodurch die Gefahr begründet wird, spielt grundsätzlich keine Rolle. So ist nicht ausgeschlossen, dass neben menschlichem Verhalten, Naturgewalten oder einem Angriff eines Tieres auch hoheitliches Handeln eines Beamten eine Notstandslage schafft (BGE 82 IV 18). Vorliegend gingen die Angeschuldigten aufgrund überzeugender Indizien und nach Abklärungen, die sich im nachhinein schon bis zu einem gewissen Grad als richtig herausgestellt haben, davon aus, dem von ihnen aufgenommenen Asylanten drohe Gefahr. Aufgrund des bestehenden Wegweisungsentscheides, der im Fall einer Ergreifung K.s durch die Polizei hätte vollstreckt werden können, muss die Gefahr als nicht anders abwendbar bezeichnet werden. Unmittelbar war sie deshalb, weil es bei einem weiteren Zuwarten jederzeit zu spät hätte sein können und durch die Ergreifung K.s die Kausalkette der Ereignisse aller Voraussicht nach unweigerlich ihren Verlauf genommen hätte. Die Aufnahme des Asylanten durch die beiden Angeschuldigten war das einzige Mittel, um die bestehende Gefahr (Ergreifung von K., anschliessende Ausschaffung, Gefährdung in Sri Lanka) mit Sicherheit abzuwehren. Auch wenn es möglicherweise noch Tage gedauert hätte, bis K. von den Sicherheitsbehörden in der Heimat aufgegriffen worden wäre, schliesst dies die Anwendung der Notstandsbestimmung nicht aus. Nach dem Gesagten ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ihm tatsächlich eine unmittelbare Gefahr drohte. Die frühzeitige Abwendung dieser Gefahr muss daher durch die Notstandsbestimmung von Art. 34 StGB gedeckt sein.

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob allenfalls die Angeschuldigten erkennen konnten, ‹... dass dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war› (2. Satz von Art. 34 Abs. 2 StGB). Wäre diese Frage zu bejahen, träte Strafmilderung nach freiem Ermessen ein. Vorliegend wurde von den Angeschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben, zumindest aber für die Freiheit von K. glaubhaft gemacht. Diese Güter überwiegen grundsätzlich allgemeine Interessen. Auch das Asylgesetz stellt den Schutz Verfolgter über andere allgemeine Interessen (Grundsatz der Nichtrückschiebung in Art. 45 AsylG). Von daher ist die Preisgabe derart hoch einzustufender Rechtsgüter sicher nicht zumutbar. Fragen könnte man sich indessen, ob K. durch den Wegweisungsentscheid nicht verpflichtet worden ist, die behauptete Gefahr zu bestehen. Hier nun kommt zum Tragen, dass der Richter den Wegweisungsentscheid, als nicht einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende Verfügung, frei überprüfen darf (s. S. 5 der Erwägungen). Wie das Beweisverfahren ergeben hat, kann im konkreten Fall von einer echten Notstandssituation ausgegangen werden. Die dem abgewiesenen Asylanten K. auferlegte Verpflichtung zum Bestehen einer Gefahr hält somit nach Überzeugung des Richters höherem Recht (gesetzlich und verfassungsmässig geschützte Rechtsgüter waren gefährdet) nicht stand. Im Zusammenhang mit der Abwägung von Rechtsgütern darf zur Person von K. auch festgehalten werden, dass er sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz nichts hat zuschulden kommen lassen. Bei einem straffällig gewordenen und daher asylunwürdigen Asylanten käme man sicher zu einem anderen Ergebnis.

Von einer Zumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes kann bei K. keine Rede sein, für seine Helfer, die beiden Angeschuldigten, gab es folglich auch nichts zu erkennen. Sie werden daher gestützt auf Art. 34 Ziffer 2 StGB vollumfänglich von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das ANAG freigesprochen.»

DFJP 2.7.1987, M.M., Rec. 87 1034

La notion «faux documents» au sens de l'article 7a, lettre k OA

Extrait des considérants:

«I. (...)

3. Par décision du 9 février 1987, le DAR a rejeté la demande d'asile de M.M. et a prononcé son renvoi de Suisse, motifs pris que le requérant avait tenté de rendre vraisemblable sa qualité de réfugié par de faux papiers (art. 7a, let. k OA).

4. Dans son recours du 6 mars 1987 et son mémoire complémentaire du 13 mars 1987, déposés par Mme P., M.M. conteste avoir modifié sa carte d'identité et souligne que de nombreux fonctionnaires zaïrois font un véritable commerce de documents d'identité.»

«II. (...)

3. Le DAR peut renoncer à entendre le requérant en personne lorsque sa demande d'asile est manifestement mal fondée (art. 16, 5e al. LA).
La demande d'asile est manifestement infondée lorsque le requérant tente de rendre vraisemblable sa qualité de réfugié par de fausses indications ou de faux documents, ou tait des faits importants (art. 7a, let. k OA).

4. En l'espèce, l'autorité de céans estime que c'est à tort que le DAR a refusé de procéder à l'audition du recourant. Au sens de l'article 7a, lettre k OA, l'expression «faux documents» désigne les pièces sur la base desquelles le requérant tente de rendre vraisemblable sa qualité de réfugié: cette notion s'applique donc de manière restrictive aux seuls documents dont un requérant est en mesure de se servir pour rendre plausible ou établir sa qualité de réfugié. Or, tel ne peut être le cas d'une carte d'identité. De par sa nature de simple pièce de légitimation, semblable document ne permet de tirer aucune conclusion quant à l'existence des événements ayant entraîné pour son titulaire les préjudices auxquels se réfère l'article 3 LA.»

Bundesgericht, II. Ziv'abt., 25.2.1987 i. S. M. S. T., A 510/1986

Asylbewerber hat Wohnsitz i. S. v. Art. 23 Abs. 1 ZGB/türkischer Asylbewerber benötigt nicht zwingend ein Ehefähigkeitszeugnis für die Erteilung der Trauungsbewilligung

(Im Fall der heiratswilligen türkischen Asylbewerber M. S. T. und F. T. wurde vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt dem Zivilstandsamt die Ermächtigung verweigert, den Brautleuten die Bewilligung zur Eheschliessung auch ohne Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses zu erteilen. Das Bundesgericht beschliesst Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verweigerung der Trauungsbewilligung [Erw. 1].)
Aus den weiteren Erwägungen:
«2. (...) b) Mit Recht ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz Wohnsitz habe und deshalb Art. 7e Abs. 2 NAG zur Anwendung gelange. Der Beschwerdeführer lebt seit 1984 in Basel, wo er im August jenes Jahres ein Asylgesuch eingereicht hat. Diese Umstände lassen in objektiver Weise erkennen, dass er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhält (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZGB; BGE 97 II 3f. E. 3). In Anbetracht der gegebenen Umstände hätte sich der Beschwerdeführer im übrigen ohnehin auf Art. 24 Abs. 2 ZGB berufen können, wonach der Aufenthaltsort als Wohnsitz gilt, falls ein Wohnsitz im Ausland aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet wurde.
3. Gemäss Art. 7e Abs. 2 NAG kann eine Trauungsbewilligung erteilt werden auch ohne Erklärung der Heimatbehörde, die Ehe werde mit allen ihren Folgen anerkannt werden (vgl. auch Art. 168 Abs. 2 und Art. 170 Abs. 1 ZStV). Unter Berufung auf ein Schreiben des Generalkonsulats der Türkei in Zürich vom 25. Oktober 1985 an die Kantonale Verwaltung von Basel-Stadt hält die Vorinstanz die Einholung eines Ehefähigkeitszeugnisses im vorliegenden Fall für unerlässlich.»
(Es folgen Ausführungen über die rechtliche Bedeutung der Auskunft des Konsulates.)
«Nach dem Gesagten ist mit dem EJPD davon auszugehen, dass ein vom Generalkonsulat in der Schweiz ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis nicht auf in der Türkei selbst durchgeführten Abklärungen beruhen dürfte. Auf jeden Fall rechtfertigt es sich unter den gegebenen Umständen nicht, bei einem türkischen Bräutigam im Sinne einer zwingenden Voraussetzung für die Erteilung der Trauungsbewilligung ein solches Zeugnis zu verlangen. Es ist hier daher zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgelegten Schriftstücke ausreichen.»
(Es wird ausgeführt, dass das Verkündsdossier nach türkischem Recht enthalten soll: Familienregisterauszug, schriftliches Gesuch um Eheschliessung, ärztliches Zeugnis, Eheanzeige, Wohnsitzbestätigung, gegebenenfalls Einwilligung der Eltern.)
«4. (...) a) Der Beschwerdeführer hat den kantonalen Behörden einen vom Einwohnermeldeamt des Amtsbezirks P. (Türkei) ausgestellten, nicht amtlich beglaubigten Geburtsschein, eine Wohnsitzbestätigung vom 22. April 1986 und die Fotokopie eines Auszugs aus dem Familienregister vorgelegt. Neben entsprechenden Unterlagen der Braut liegt weiter eine von einem Basler Notar errichtete öffentliche Urkunde vom 27. Juni 1986 bei den Akten, in welcher der Beschwerdeführer und seine Verlobte insbesondere erklären, ledigen Standes zu sein.
b) Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist mit diesen Schriftstücken hinreichend dargetan, dass keine Ehehindernisse bestehen. Die Urkunden sind zwar nicht amtlich beglaubigt, doch vermag dies deren Aussagekraft nicht zu beeinträchtigen, zumal das Justizdepartement zur Begründung seiner in der Vernehmlassung vom 6. November 1986 geäusserten Zweifel keine weiteren Anhaltspunkte nennt und solche auch nicht ersichtlich sind.»

Tribunal Fédéral, IIe Cour Civile, 28.1.1987, A 224/86

Mariage d'un étranger domicilié en Suisse/abus de droit

Extrait des considérants:
«2. (...) X. réside en Suisse depuis fin septembre 1984/début octobre 1984. Il habite actuellement à Lausanne avec Y. et travaille dans cette ville. Son séjour en Suisse n'est pas éphémère ou de pur hasard; il est caractérisé par une certaine durée. D'autre part, et objectivement, les circonstances (l'abandon du pays d'origine et par conséquent du domicile antérieur, le dépôt d'une demande d'asile) font apparaître la volonté, reconnaissable par les tiers, de faire de la Suisse le centre de ses relations personnelles. Les conditions de l'art 23 al. 1 CC sont ainsi réalisées (ATF 97 II 3 consid. 3). Le fait que X. n'est que toléré en Suisse n'y fait pas obstacle, sous l'angle du droit civil. Certes, la demande d'asile a été rejetée et cette décision est définitive. Mais, dans ce cas, le recourant peut se prévaloir de la fiction de l'art. 24 al. 2 CC, selon laquelle le lieu où une personne réside est considéré comme son domicile, lorsque l'existence d'un domicile antérieur ne peut être établie ou lorsqu'elle a quitté son domicile à l'étranger et n'en a pas acquis un nouveau en Suisse.
3. Le recourant a produit une attestation du Consulat général de Turquie à Genève selon laquelle le mariage envisagé sera reconnu en Turquie avec tous ses effets.
Cela étant, et en vertu de l'art. 7e al 2 LRDC, l'autorisation de mariage ne peut pas lui être refusée.
a) Le Département cantonal de la justice a cependant opposé l'abus de droit. Il estime que la demande de publication de mariage a été déposée dans le but d'empêcher l'exécution de la décision de l'Office fédéral de la police qui a rejeté la demande d'asile et ordonné au requérant de quitter la Suisse jusqu'au 30 novembre 1985 au plus tard.
Le Conseil d'Etat constate que l'idée à la base du mariage est celle de la création de l'union conjugale. Il rappelle que le recourant et Y. ont déposé une demande de publication de mariage, alors que le délai pour recourir contre la décision de l'Office de la police rejetant la demande d'asile était échu et qu'il ne restait au recourant que moins d'un mois pour quitter la Suisse. Selon l'autorité intimée, le recourant n'a pas rendu vraisemblable l'absence de relation de cause à effet entre la décision de l'Office fédéral de la police et la demande de publication de mariage. Le mariage n'aurait, en l'espèce, pas pour but la création de l'union conjugale; il devrait uniquement éviter à X. d'être renvoyé de Suisse, car il est de notoriété publique qu'un étranger dont le conjoint est suisse n'est pas renvoyé de Suisse. La demande de publication de mariage constituerait, dès lors, un abus de droit.
b) L'interdiction de l'abus de droit, prévue à l'art. 2 al. 2 CC, limite l'exercice de tous les droits civils. L'abus de droit peut consister en une utilisation contraire à son but d'une institution juridique en vue de satisfaire des intérêts que cette institution n'a pas pour objet de protéger (ATF 107 II 170 consid. 2 a). C'est toutefois à tort que les autorités cantonales ont en l'espèce invoqué l'abus de droit.
Il est certes possible, voire probable, que la décision de X. et d'Y. de contracter mariage ait été dictée par le rejet de la demande d'asile présentée par le financé et l'injonction qui lui a été faite de quitter le territoire suisse. Mais cela relève des motifs du mariage et ne dit rien quant à la volonté des fiancés de créer l'union conjugale. La situation est différente de celle où une femme de nationalité suisse se prêterait à un mariage avec un étranger, avec laquelle elle n'entretient aucun lien, dans le seul but de lui éviter le renvoi du territoire suisse. (...)»

EJPD 8.8.1986 i. S. E. M., Rek. 86 2614 (Zwischenverf.)

Begriff des «festen Wohnsitzes» i. S. von Art. 63 Abs. 4 VwVG (Kostenvorschuss)

Aus den Erwägungen:
«Der Bundesrat hat in seinem Entscheid vom 2. März 1977 in Sachen G. den Begriff des «festen Wohnsitzes» nach Artikel 63 Absatz 4 VwVG in Anlehnung an Artikel 23 ZGB sowie die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 271 Ziffer 1 SchKG ausgelegt (VPB 41.95). Er hielt fest, es müsse in jedem Einzelfall aufgrund der objektiv vorliegenden Umstände geprüft werden, ob sich eine Person «mit der Absicht dauernden Verbleibens» (Art. 23 Abs. 1 ZGB) an einem bestimmten Ort aufhalte. Dies sei dann der Fall, wenn sie an diesem Ort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen habe.
Zur Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des VwVG genügt jedoch der rein subjektive Wille der betreffenden Person nicht, auch

wenn dieser im zivilrechtlichen Bereich bereits rechtliche Wirkungen auslösen kann. In Präzisierung des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffes muss im Bereich des VwVG auch die objektive Möglichkeit legalen dauernden Verbleibens gegeben sein. Dies trifft bei Asylbewerbern regelmässig nicht zu, die keine besonderen Beziehungen zur Schweiz oder zu Personen mit dauernder Anwesenheitsberechtigung haben. Asylbewerbern wird nur gestattet, den Abschluss des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten (Art. 19 Abs. 1 AsylG). Daraus ergibt sich, dass die Anwesenheitsregelung während der Dauer des Asylverfahrens nur vorläufigen Charakter hat. Dies muss im übrigen auch den Asylbewerbern bewusst sein, weil sie immer auch mit der Möglichkeit eines negativen Verfahrensausgangs rechnen müssen. Daran vermag die subjektive Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz nichts zu ändern; weil über die dauernde Anwesenheitsberechtigung erst bei Abschluss des Asylverfahrens entschieden wird, kann von einer definitiven Wohnsitznahme bei Asylbewerbern nicht die Rede sein. Aus diesen Gründen erhebt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) grundsätzlich bei allen beschwerdeführenden Asylbewerbern einen Kostenvorschuss. Wie die Auslegung zeigt, findet dieses Vorgehen entgegen der Meinung des Gesuchstellers eine gesetzliche Grundlage in Artikel 63 Absatz 4 VwVG, weil der bloss provisorische Charakter der Anwesenheitsregelung offensichtlich ist. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist somit abzuweisen.»

DFW 10.7.1987 i.S. E.S., N 128 379

Auseinandersetzung mit dem Begriff «ernsthafter Nachteil» sowie der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers bei Anwendung von Art. 7a lit. f AsylVO

(Der tamilische Asylbewerber macht neben Kollektivverfolgung eine viertägige Inhaftierung geltend, während welcher er geschlagen worden sei.)
«Die nur kurze Beschränkung der physischen Freiheit kann nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne des Gesetzes angesehen werden.» (...)
«Im übrigen bestehen erhebliche Zweifel an der vom Gesuchsteller geltend gemachten Inhaftierung.»

Kommentar:
Dieser Fehlentscheid (zur Relevanz geltend gemachter Kollektivverfolgung vgl. den Entscheid des Beschwerdedienstes vom 20.11.1986, Rek. 86 2229; ASYL 87/2, S. 15) gibt möglicherweise einen Vorgeschmack darauf, welche Fälle unter dem neuen Gesetz allein gestützt auf die kantonalen Akten entschieden werden. Wenn es bei diesem Fall wegen des klaren Wortlautes von Art. 7a, lit. f der VO (*Geltendmachung* asylrelevanter Gründe) noch jedem Absolventen eines Rechtsstudiums sofort einleuchtet, dass unter dieser Bestimmung eben nicht die Intensität und Zielgerichtetheit der Verfolgung und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers abgeklärt werden darf, wird man sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts in ähnlichen Fällen nicht mehr auf klares Recht berufen können. An dessen Stelle wird wohl die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des kantonalen Protokolls treten. Stö

EJPD 6.5.1987 i. S. H. B., Rek. 87 1785 (Zwischenverfg.)

Unentgeltlicher Rechtsbeistand/Einfachheit des Asylverfahrens/ Art. 65 Abs. 2 VwVG

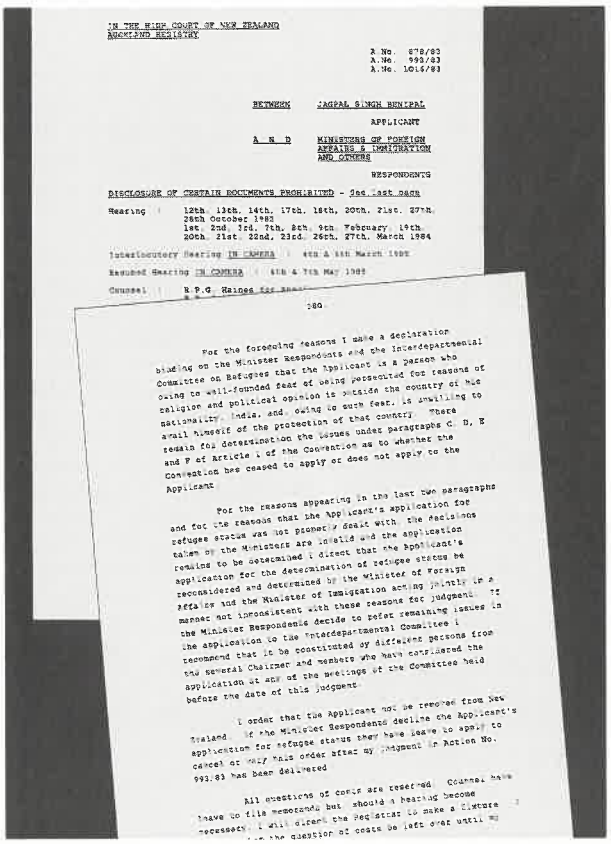
Aus den Erwägungen:
«Ferner halten wir fest, dass sich in einem Asylverfahren in der Regel keine komplizierten Rechtsfragen stellen, die den Beizug eines Anwaltes als unerlässlich erscheinen lassen. Dies ist auch vorliegend der Fall, zumal sich ein Asylsuchender jederzeit unentgeltlich an die Hilfswerke und deren Vertreter wenden kann.»

Kommentar:
Es wäre interessant zu erfahren, ob denn überhaupt schon mal ein Asylverfahren als kompliziert genug betrachtet wurde, oder ob die Formulierung «in der Regel» nur der scheinbaren Gesetzeskonformität dient. Wird nicht vielleicht das Asylverfahren und die sich stellenden Rechtsfragen vom Beschwerdedienst nur darum als einfach betrachtet, weil es sich die Beamten oft etwas zu einfach machen? Wenn man zum Beispiel im Cardoza-Fonseca-Fall (siehe hinten S. 17) die gründliche juristische Auseinandersetzung des amerikanischen Supreme Court mit der Frage der Beweisanforderungen durchstudiert und die darin zitierte Literatur nachschlägt, erscheinen die sich im Asylverfahren stellenden Rechtsfragen zum Teil gerade beängstigend kompliziert! So ganz einfach wird das Ganze ja aber auch vom Beschwerdedienst nicht betrachtet, haben doch die meisten Beamten – im Unterschied zu den Asylsuchenden – ein Rechtsstudium absolviert.
Der Tip an die Asylsuchenden, sie könnten sich jederzeit unentgeltlich an die Hilfswerke und ihre Vertreter wenden, ist wohl spöttisch gemeint. Nun, wir werden ja auch mal Spott entgegennehmen können. Stö

Blick über die Grenze

Neuseeland

Ein Problem besonderer Art stellt sich in *Neuseeland*. Fremd ist dem neuseeländischen Rechtsanwalt die Frustration seines Schweizer Kollegen, der auf seine umfangreiche und juristisch tiefschürfende Asylbeschwerde einen zweiseitigen, aus Formularsätzen zusammengestückelten Fliessbandentscheid des Beschwerdedienstes des EJPD erhält. Der neuseeländische Advokat hat vielmehr das Problem, dass er nicht weiss, wem er die paar Tage Arbeitszeit für die Lektüre des Entscheides und für dessen Erläuterung verrechnen kann. Das High Court of New Sealand in Auckland hat es in einem wohl besonders aufwendigen Fall geschafft, am 29. November 1985 nach 26 Hearings innerhalb von zwei Jahren einen positiven Entscheid für einen Sikh zu fällen. Die Argumentation verteilt sich auf 382 Urteilsseiten!



IN THE HIGH COURT OF NEW ZEALAND
AUCKLAND REGISTRY

A No. 878/83
A No. 990/83
A No. 1016/83

BETWEEN JAGPAL SINGH BENIPAL
APPLICANT
A N D MINISTERS OF FOREIGN AFFAIRS & IMMIGRATION AND OTHERS
RESPONDENTS

DISCLOSURE OF CERTAIN DOCUMENTS PROHIBITED - See last page

Hearing 12th, 13th, 14th, 17th, 18th, 20th, 21st, 27th, 28th October 1983
1st, 2nd, 3rd, 7th, 8th, 9th February, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 26th, 27th March 1984

Interlocutory Hearing IN CAMERA 4th & 5th March 1985

Resumed Hearing IN CAMERA 6th & 7th May 1985

Counsel R.P.G. Raines for ...

280

For the foregoing reasons I make a declaration binding on the Minister Respondents and the Interdepartmental Committee on Refugees that the Applicant is a person who owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of religion and political opinion is outside the country of his nationality, India, and owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country. There remains for determination the issues under paragraphs C, D, E and F of Article 1 of the Convention as to whether the Convention has ceased to apply or does not apply to the Applicant.

For the reasons appearing in the last two paragraphs and for the reasons that the Applicant's application for refugee status was not properly dealt with the decisions taken by the Ministers are invalid and the application remains to be determined I direct that the Applicant's application for the determination of refugee status be reconsidered and determined by the Minister of Foreign Affairs and the Minister of Immigration acting jointly in a manner not inconsistent with these reasons for judgment. If the Minister Respondents decide to refer remaining issues in the application to the Interdepartmental Committee I recommend that it be constituted by different persons from the General Chairman and members who have considered the application at any of the meetings of the Committee held before the date of this judgment.

I order that the Applicant not be removed from New Zealand if the Minister Respondents decline the Applicant's application for refugee status they have leave to apply to cancel or vary this order after my judgment in Action No. 991/83 has been delivered

All questions of costs are reserved. Counsel have leave to file memoranda but should a hearing become necessary I will direct the Registrar to make a fixture ... the question of costs be left over until ...

USA

Bezüglich des betriebenen Aufwandes vergleichbar ist der bedeutungsvolle Cardoza-Fonseca-Fall des Supreme Court der *USA*.
Das oberste amerikanische Gericht hat darin statuiert, dass zwischen den Beweisanforderungen bezüglich Asylerteilung einerseits und Ausschaffung andererseits ein wesentlicher Unterschied zu machen sei. Während für die Frage der Deportation eine 50% übersteigende Wahrscheinlichkeit («more likely than not») für die Gefährdung von Leben oder Freiheit gefordert ist (§ 243 [h] of the Immigration and Nationality Act), gilt dieser sog. «clear probability standard of proof» nicht bei Asylbewerbungen. Für die sich auf § 208 (a) des erwähnten Gesetzes stützende Asylgewährung genügt vielmehr ein *reduzierter Beweisstandard.* Während § 243 keinen subjektiven Aspekt enthält (er verlangt «objective evidence that it is more likely than not that the alien will be subject to persecution upon deportation»), bezieht sich § 208 unter Verwendung des im gleichen Gesetz (§ 101 [a] [42] A) und in der Flüchtlingskonvention definierten Begriffs «Flüchtling» auf die begründete Furcht des Antragstellers und mithin auf eine subjektive Komponente: «In contrast, § 208 (a)'s reference to ‹fear› makes the asylum eligibility determination turn to some extent on the alien's subjective mental state, and the fact that the fear must be ‹well founded› does not transform the standard into a ‹more likely than not› one.»
Übertragen auf die schweizerische Rechtssetzung würde das heissen, dass an die Glaubhaftmachung der Gefährdung gemäss Art. 12 AsylG wegen dessen Bezugs zu Art. 3 AsylG und zur Flüchtlingsdefinition gemäss Konvention eine geringere Anforderung zu stellen sei als «glaubhafter als nicht», welcher Standard zurzeit wohl unausgesprochene Praxis ist.
Beeindruckend an diesem Entscheid (er kann zusammen mit den ergänzenden Begründungen von zwei und dem begründeten Minderheitsantrag von drei Richtern bei der SFH gegen Bezahlung der Kopierkosten bestellt werden; 52 Seiten) ist weiter die Art, wie sich das oberste Gericht mit der einschlägigen Doktrin (z.B. Grahl-Madsen oder Goodman-Gill) und auch dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auseinandersetzt. Sie macht dem schweizerischen Leser die Unzulänglichkeit des reinen Verwaltungsverfahrens schmerzlich bewusst.

Grossbritannien

Interessant in der Form und im Inhalt war die Debatte des *britischen* Oberhauses (House of Lords) von Anfang Mai 1987 über die «Immigration (Carriers' Liability) Bill», mit welchem Gesetz die Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, Flug- und Schiffsgesellschaften mit einer Busse bis zu 1000 £ zu bestrafen für den Transport von Passagieren ohne gültige Reisepapiere. Hier einige Ausschnitte:
"*Lord Walston:* Before the noble Earl sits down, when the noble Lord, Lord Chitnis, referred to the case to which the noble Earl has himself referred, he said that if the carrier had been prepared to take a risk in a good cause the Secretary of State in all likelihood would look on it with leniency. May I ask the noble Earl personally and as the Minister responsible whether, if British Caledonian had not been prepared to take that risk and Mr. Donald Woods (ein weisser Südafrikaner, Herausgeber einer südafrikanischen Zeitung, der vor Jahren mit einem gefälschten Pass in GB eingereist ist und Asyl erhalten hat; die Red.) had not been left behind in the country from which he was trying to escape, the noble Earl would feel happy about that?
The Earl of Caithness: I do not think, on the hypothetical question put to me by the noble Lord, Lord Walston, that the amendment would have any bearing on the matter."
"*The Earl of Caithness:* (. . .) The words 'grave and immediate danger' and the cases that some Members of the Committee have given this afternoon are so much wider than that definition. (. . .) For this amendment to be accepted the words 'grave and immediate danger' take the whole ambit of what we are considering much wider than the United Nations Convention of Refugees. (. . .)
Lord Donaldson of Kingsbridge: (. . .) To say that someone is in immediate danger is a narrower provision than to say that he is in danger of persecution if he goes home. It is a narrower definition. Many refugees who, if they went home, would be in danger are not in danger now. Therefore to my mind the argument put forward by the noble Earl is entirely wrong.
The Earl of Caithness: I regret to say that to my mind the argument is entirely right. I disagree with the noble Lord. This is where we must both agree, as nonlawyers, that we need a lawyer to be present.
Lord Mishcon: He appears! A great many speeches have been made on this amendment, of which if I may humbly say this as an ordinary Member of this Chamber, I shall always be proud when I remember this Bill."
Manchmal werden die noblen Lords fast schon beleidigend, wobei sie sich selbstverständlich gleichzeitig dafür entschuldigen:
"*Lord Mishcon:* The noble Lord is, most unusually, mentally confused. If it be as a result of my having talked to your Lordships for too long, I humbly apologise to him."
Oder:
"*Lord Campbell of Alloway:* It is precisely the same point in the same form that was made already. In the circumstances of the debate, the noble Lord has not appreciated it.
Lord Mishcon: Those vague words are not worthy of the noble Lord."
Meistens begnügen sie sich allerdings mit feinem Spott:
"*Lord Denning:* My Lords, I hope that your Lordships will not accept this amendment. The Bill is absolutely all right as it stands.
Lord Mishcon: My Lords, what a succinct and learned observation from the noble and learned Lord! It is equivalent to the most lengthy and eloquent speech." Stö

Publikationen

Neuerscheinungen

DOCUMENTATION REFUGIES, un bulletin qui a pour but «de fournir une information fiable et actualisée sur tous les aspects liés au droit d'asile et aux réfugiés», 21 numéros en 1987 (37 en 1988), prix d'abonnement 470 francs français. Editeur: Centre interassociativ francophone d'information et de documentation sur le droit d'asile et les réfugiés, 4/6 passage Louis-Philippe, F-75011 Paris.

Kommentar zum Asylverfahrensgesetz (2. Aufl. 1987), Marx/Strate/Pfaff, 824 S., Alfred Metzner Verlag, Postfach 970148, D-6000 Frankfurt am Main 1. DM 168,–.
Der Kommentar des bundesdeutschen Asylverfahrensgesetzes beinhaltet die Präsentation und Kommentierung der verwaltungsgerichtlichen, asylspezifischen und auslieferungsrechtlichen Rechtsprechung in der BRD. Das Buch richtet sich in erster Linie an Praktiker: Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsberater.

Wenn Frauen flüchten, hrsg. von Kathrin Moussa u. Elisabeth Bauer, 52 S. mit Fotos, zu beziehen bei HEKS, PF 168, 8035 Zürich, oder cfd, PF 1274, 3001 Bern. Fr. 10.–.
In rund 20 Beiträgen von etwa gleichviel Autorinnen – Fachfrauen und Flüchtlingsfrauen – wird berichtet über die Fluchtgründe von Frauen (an den Beispielen von Chileninnen, Iranerinnen, Tamilinnen und Türkinnen), über die Fluchtchancen, über die Stellung und das Leben in der Schweiz sowie über Perspektiven und Selbsthilfemöglichkeiten. Wenn diese Broschüre dazu beitragen kann, «eine Sensibilisierung aller am Asylverfahren Beteiligten zu erreichen» (A. Biedermann, S. 25) und auch aller anderen, die beruflich oder privat mit Flüchtlingsfrauen in Kontakt kommen, wäre dies nicht nur wünschenswert, sondern auch dringend notwendig.

Was tut uns der Rassismus an? Lese- und Arbeitsheft des Christlichen Friedensdienstes (cfd), 104 S., Preis Fr. 25.– (Bestellungen ab 10 Expl. Fr. 18.–).

Flüchtlingskinder im Spannungsfeld zwischen Vergangenheit und Gegenwart – Beobachtungen chilenischer Kinder im schweizerischen Exil, Annemarie von Schumacher, Lizentiatsarbeit der Phil.-I-Fakultät der Universität Zürich, Jan. 1987 (SFH-Ausleihbibliothek: A/KIN/Schu).

Sozio-kulturelle Konflikte von Asylbewerberinnen in der BRD, Stefanie Gebauer, 135 S., ZDWF-Schriftenreihe Nr. 21, zu beziehen bei der ZDWF, PF 30 10 69, D-5300 Bonn 3, DM 15,– (Juni 1987).

European Lawyers Workshop on Detention, Choice of Residence and Freedom of Movement of Asylum Seekers and Refugees, Hrsg. ELENA/ZDWF, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 20, zu beziehen bei ZDWF, PF 30 310 69, D-5300 Bonn 3, etwa DM 15,– (Mai 1987).
Diese Dokumentation über das Hamburger-Treffen des European Legal Network on Asylum (ELENA) von Ende Nov. 1986 enthält 15 Länderberichte (vorwiegend engl.) sowie einige Anhänge.

Séminaire européen d'avocats sur la notion de «Pays de premier accueil», 79 p., édité par France Terre d'Asile, 4/6 passage Louis Philippe, F-75011 Paris (avril 1987). (Traduction de la brochure European Lawyers Workshop on the Principle of «Country of First Asylum», ZDWF-Heft Nr. 16.)

«Türkei»-Informationen für Hilfswerkvertreter/-innen bei Befragungen, Teil I: Ereigniskalender, zusammengestellt von ai-Kogruppe Türkei, D. Graf-Metghalchi, A. Flückiger, 30 S., Hrsg. SFH, PF 279, 8035 Zürich, Fr. 8.– (August 1987).

Human Rights Missions, A Study of the Fact-finding Practice of Non-governmental Organisations, Hans Thoolen u. Berth Verstappen, 184 S., zu beziehen bei Kluwer Academic Publishers Group, P.O. Box 322, NL-3300 AH Dordrecht, etwa Fr. 72.– (1986).

Vetter, Heinz Oskar, Ein Mensch wie Du und Ich, Flüchtlinge in der Europäischen Gemeinschaft, Bonn, Europa Union Verlag, transnational 26, 1987, 56 S.
Aus dem Inhalt: Flüchtlingsprobleme in der Gemeinschaft, Zahlen sind Menschenschicksale, Unterschiedliche Aufnahmebedingungen, Sankt-Florian-Prinzip: Asylbewerber werden hin- und hergeschoben, Politik der geschlossenen Grenzen; Das Asylverfahren: Prinzip der Nichtrückweeisung, Möglichkeiten der Lastumverteilung; Anerkannte Flüchtlinge: Die Schwierigkeiten sind nicht beendet, Menschenrechte sind auch Deine Rechte, Entschliessung des Europäischen Parlamentes zu den Fragen des Asylrechts, März 1987.

Die Weltflüchtlingsproblematik und ihre Auswirkungen in der BRD, Heft 1: Grundlegende Informationen, Burkhardt van Hees, 135 S., ZDWF-Schriftenreihe Nr. 22, zu beziehen bei der ZDWF, PF 30 10 69, D-5300 Bonn 3. DM 10,– (August 1987).

Kontingentflüchtlinge aus Südostasien in der BRD, Michael Blume, 55 S., zu beziehen bei Universität Konstanz, Projektgruppe Südostasien-Flüchtlinge, PF 5560, D-7750 Konstanz 1 (Juli 1987).

Neuerscheinungen von Amnesty International, PF 1051, 3001 Bern:

Rumänien: Romania – Human Rights Violaitions in the Eighties. Broschüre, 27 S., nur englisch.

Türkei: The Death Penalty in Turkey / La peine de mort en Turquie (AI-Index EUR 44/30/87), 8 S., engl./franz.

Continuing Violations of Human Rights in Turkey / Persistence des violations des droits de l'homme en Turquie (AI-Index EUR 44/33/87), 11 S., engl./franz.

Iraner in der Türkei: Turkey: Forcible Return of Iranian Refugees Continues (AI-Index EUR 44/34/87), 3 S., nur engl.

ca 60 zeichen

Politische Verfolgung – Ein Beitrag zur Soziologie der Herrschaft und der politischen Gewalt

(Buchbesprechung, BaZ 4.4.1987)

Politische Verfolgung, obschon durch das Völkerrecht in fast allen ihren Erscheinungsformen verboten, sei in der heutigen Staatenwelt ein ausserordentlich weitverbreitetes Phänomen, schreibt Werner Haug in seiner unlängst erschienenen Studie «Politische Verfolgung – Ein Beitrag zur Soziologie der Herrschaft und der politischen Gewalt». Dabei lasse sich eine Beziehung herstellen zwischen dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand eines Landes und dessen Verfolgungssituation. Nicht in den ärmsten, sondern in den armen Ländern sei die politische Verfolgung am stärksten ausgeprägt, und jenseits eines bestimmten Masses an wirtschaftlichem Reichtum nehme ihre Häufigkeit ab. Verschwinden könne sie aber nur, wenn neben ökonomischen auch politische Bedingungen erfüllt seien.
Werner Haug stellt von Kontinent zu Kontinent Unterschiede im Erscheinungsbild der politischen Verfolgung fest. In Afrika, berichtet er, erscheine sie in erster Linie als Mittel im Kampf um die politische Macht zwischen Fraktionen der politisch-militärischen Elite, die weitgehend losgelöst vom Schicksal breiter Bevölkerungskreise agierten. In Latein- und Zentralamerika, wo die politische Verfolgung äusserst brutal sei, diene sie als Mittel zur Eindämmung sozialer Unrast und zur Verteidigung gesellschaftlicher Privilegien, und betroffen würden Arbeiter, Bauern, Vertreter von Massenorganisationen. In Asien lasse sich politische Verfolgung am ehesten charakterisieren als Mittel zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und zur Bekräftigung des Machtanspruchs der Militärs gegenüber einer weitgehend machtlosen politischen Elite. Haug zeigt in seiner Studie, wie politische Verfolgung Abhängigkeit von Hierarchien fördert, Unterordnung erzwingt und Anpassung belohnt. Politische Macht, die sich auf Verfolgung abstützt, muss diese Verfolgung immer weiterführen und sieht sich in der Regel gezwungen, sie zu institutionalisieren.
Als Bedingungen für den Rückgang der politischen Verfolgung als Herrschaftsinstrument nennt Haug den Abbau von ökonomischer Unterentwicklung, von hierarchischen Ordnungen und von geschlossenen Denk- und Glaubenssystemen, die Ausdehnung der Märkte und des Handels, die Rationalisierung des Staates und die Demokratisierung des politischen Systems. Das völlige Verschwinden der politischen Verfolgung, meint Haug, sei allerdings nur in stabilen liberalen Demokratien möglich, die meist erst in langwierigen, konfliktreichen und ungewissen Prozessen entstanden seien. Heute sei ein Leben ohne Angst vor Verfolgung das Privileg der Bürgerinnen und Bürger in den militärisch und politisch starken, technisch und ökonomisch führenden und expandierenden Staaten des Westens. Jene Staaten also, die im politischen Weltsystem dominierten, könnten auf die politische Verfolgung als Herrschaftsmittel verzichten. Und jene anderen Staaten, die von den militärischen, wirtschaftlichen und politischen Machtzentren abhängig seien, könnten aus dem Teufelskreis von ökonomischer Unterentwicklung, schwacher politischer Macht, Militarisierung und diktatorischem System nicht ausbrechen.
Das 460seitige Werk, von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation angenommen, leistet einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Nord-Süd-Problematik und auch zum Verständnis jener Menschen, die als politisch Verfolgte bei uns Zuflucht suchen: Flüchtlinge sind nicht einfach die Opfer irgendwelcher despotischer Herrscher, sondern Ausdruck eines ungerechten Weltsystems.

Heinz Däpp

Werner Haug: «Politische Verfolgung – Ein Beitrag zur Soziologie der Herrschaft und der politischen Gewalt». Verlag Rüegger, Grüsch, 476 Seiten, 48 Franken.

Informationen zur Regelung der AHV-Beiträge bei Ausreisen

Für Rückkehrer, d.h. abgewiesene Asylbewerber und freiwillig zurückkehrende Flüchtlinge, sowie für jene, die in einem Drittland Wohnsitz nehmen, sind die folgenden Fälle respektive Regelungen zu unterscheiden:

I. Länder, die mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen etabliert haben

Dazu gehören:

Belgien	Luxemburg
Bundesrepublik Deutschland	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	San Marino
Grossbritannien	Schweden
Israel	Spanien
Italien	Türkei
Jugoslawien	USA
Liechtenstein	

Angehörige/Wohnsitznehmer dieser/in diesen Länder(n) sind *grundsätzlich rentenberechtigt,* d.h., sie haben – sofern sie die Bedingungen dazu erfüllen – auch bei Wohnsitz im Ausland das Anrecht auf eine Altersrente im AHV-Alter. Über die länderspezifischen Regelungen bestehen besondere Merkblätter mit Ausnahme von San Marino. Flüchtlinge aus der Schweiz sind den Angehörigen der entsprechenden Staaten gleichgestellt.

1. Eine Rückvergütung der AHV-Beiträge an den Versicherten bzw. seine Hinterbliebenen oder eine Überweisung an die ausländische Versicherung ist, auch wenn kein Rentenanspruch besteht, *in der Regel ausgeschlossen.*
 Ausnahmen bestehen lediglich für Griechen, Italiener, Türken (vgl. dazu besondere Merkblätter, die bei der AHV-Kasse angefordert werden können).

2. Anspruch auf eine ordentliche Rente haben Angehörige/Wohnsitznehmer der/in den oben erwähnten Staaten, die mindestens *ein volles Jahr Beiträge* bezahlt haben. Flüchtlinge sind in ihrem Anspruch auf ordentliche Renten den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt.

3. Der Anspruch auf ausserordentliche (beitragslose) Renten der AHV kann nur bei Wohnsitz in der Schweiz geltend gemacht werden und nur von Flüchtlingen, die sich unmittelbar vor Geltendmachung des Anspruches mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben, m.a.W. das Recht auf ausserordentliche Renten geht bei Wohnsitznahme im Ausland verloren.

II. Länder, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen existiert, die aber Schweizer Bürgern ein Gegenrecht einräumen[1]

Angehörige/Wohnsitznehmer dieser/in diesen Länder(n) sind *nicht rentenberechtigt* bei Rückkehr/Wohnsitzname in diese(n) Staaten. Sie sind jedoch *rückforderungsberechtigt.*

1. *Die Rückvergütung beschränkt sich* – unter Vorbehalt gesetzlicher Kürzungen – *auf die effektiven Beiträge* an die AHV, d.h. rückforderbar sind die 4,2 Lohnprozente des Arbeitnehmerbeitrags.
 Nicht rückforderbar sind die 4,2% Arbeitgeberbeitrag, die 1,0% für die IV sowie die 0,6% für die Erwerbsersatzordnung. Ab 1988 IV 1,2% und EO 0,5%.

2. Die *Voraussetzungen* für ein Rückforderungsgesuch sind die folgenden:
 a) Der aus der Versicherung Ausscheidende muss mindestens *ein Jahr lang effektive Beiträge* an die AHV bezahlt haben.
 b) Der Ausscheidende muss definitiv aus der Versicherung ausgeschieden sein, d.h. sowohl er als auch sein Ehegatte und seine Kinder müssen *seit mindestens einem Jahr die Schweiz verlassen haben.*

3. Der Antrag auf Rückvergütung kann frühestens ein Jahr nach der erfolgten Ausreise gestellt werden.
 Das Rückvergütungsgesuch kann eingereicht werden
 a) entweder vom *Versicherten* selber
 b) oder vom Inhaber einer entsprechenden *Vollmacht.*
 In beiden Fällen ist
 a) das *Rückvergütungsformular* «Gesuch um Rückvergütung von AHV-Beiträgen» auszufüllen und
 b) einzuschicken an:
 Schweizerische Ausgleichskasse
 Avenue Ed. Vaucher 18
 CH-1211 Genève 28

III. Länder, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen existiert und die Schweizer Bürgern kein Gegenrecht einräumen[2]

Angehörige/Wohnsitznehmer dieser/in diesen Ländern sind *weder renten- noch rückvergütungsberechtigt.* M.a.W. Asylbewerber und Flüchtlinge, die in diese Länder zurück- oder ausreisen, können die von ihnen geleisteten *AHV-Beiträge nicht zurückfordern.* Vtm

Anmerkungen:

1) und 2):
Die Liste der Länder, mit denen *kein Staatsvertrag* besteht und die Schweizer Bürgern Gegenrecht respektive kein Gegenrecht einräumen, werden nicht öffentlich zugänglich gemacht, da sie raschen und permanenten Veränderungen unterworfen sind.
Da nicht einmal die regionalen Ausgleichskassen im Besitz dieser Listen sind, ist jedoch das

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sektion Renten
Effingerstrasse 33
3008 Bern

jederzeit bereit, über den aktuellen Stand der Länder zu informieren, an deren Staatsangehörige die geleisteten AHV-Beiträge rückvergütet werden können.

✂- -

Bestelltalon

Ich abonniere die Zeitschrift ASYL:

☐ ab 1987 zu Fr. 30.–/Jahr

☐ Nrn. 86/1–4 zu Fr. 20.–

Name _____

Strasse _____

PLZ u. Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Einsenden an: SFH, ASYL, Postfach 279, 8035 Zürich

20 Beratungsstellen

Aarau: Beratungsstelle für Asylsuchende
Laurenzenvorstadt 71, 5000 Aarau, Telefon 064 22 90 90 (Caritas Aarau)
Öffnungszeiten: Montag, 18.000–20.00 Uhr

Baden: Beratungsstelle für Asylsuchende
Theaterplatz 1 (Josefshof), 5400 Baden, Telefon 064 22 99 66 (HEKS Aarau)
Öffnungszeiten: Donnerstag, 15.000–18.00 Uhr
(Postadresse: Augustin-Kellerstrasse 3, 500 Aarau)

Basel: Beratungsstelle für Asylsuchende
Drahtzugstrasse 30, 4057 Basel, Telefon 061 26 81 09
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag, 14.00–18.00 Uhr

Bern: HEKS-Beratungsstelle für Asylsuchende
Region Bern–Fribourg
Lorrainestrasse 6, 3013 Bern, Telefon 031 42 64 05
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag, 13.30–17.00 Uhr
Donnerstag, 09.00–12.00 Uhr
Telefonische Voranmeldung: Mo, Di, Do 09.00–12.00, 14.00–17.00 Uhr

Chur: Beratungsstelle für Asylsuchende
Calandastrasse 4, 7000 Chur, Telefon 081 27 48 57
Öffnungszeiten: Mittwoch, 14.00–17.00 Uhr

Fribourg: Kontaktstelle und Beratungsdienst für Asylsuchende
Botzet 2, 1700 Fribourg, Telefon 037 24 48 27
Öffnungszeiten Montag, 15.30–19.30 Uhr
Donnerstag, 13.30–17.30 Uhr

Genève: EPER, Service des Réfugiés
24, rue Gourgas, 1205 Genève, téléphone 022 81 16 01
Öffnungszeiten: nach tel. Voranmeldung jeden Tag 09.00–11.30

Genève: Centre Social Protestant
14, rue du Village Suisse, 1211 Genève, téléphone 022 20 78 11 (Bürozeiten)

Genève: Croix Rouge Suisse
Section Genevoise
Bureau d'Information *en Cas de Départ,* 9, rte des Acacias, 1211 Genève 24, téléphone 022 42 40 50
Öffnungszeiten: jeden Tag 8.00–12.00, 14.00–18.00 Uhr

Genève: Service Social International
8, rue Petitot, 1204 Genève, téléphone 022 28 36 88 (Bürozeiten)

La Chaux-de-Fonds: Centre du Contact Suisse-Immigrés
Promenade 19, 2300 La Chaux-de-Fonds, téléphone 039 28 65 40 (Bürozeiten)

Lausanne: EPER
Montmeillan 15, 1005 Lausanne, téléphone 021 22 69 77
Öffnungszeiten: jeden Tag 08.00–12.00

Lausanne: Centre Social Protestant
28, rue Beau-Séjour, 1003 Lausanne, téléphone 021 20 56 81 (Bürozeiten)

Lausanne: Croix Rouge Suisse
Section Lausannoise, Service d'Informations *en Cas de Départ*
av. Tivoli 60, 1007 Lausanne, téléphone 021 25 79 25
Öffnungszeiten: jeden Tag morgens

Luzern: Caritas-Schweiz
Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, Telefon 041 51 37 58 (Bürozeiten)

Moutier: Centre Social Protestant
11, rue Centrale, 2740 Moutier, téléphone 032 93 32 21 (Bürozeiten)

Neuchâtel: Centre Social Protestant
11, rue des Parcs, 2000 Neuchâtel, téléphone 038 25 11 55 (Bürozeiten)

St. Gallen: Anlaufstelle für Asylsuchende
Bahnhofstrasse 2, 9001 St. Gallen, Telefon 071 22 22 79
Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag nachmittag

Ticino: Associazione di consulenza giuridica per il diritto d'asilo
Via alle Fontane 12, 6993 Pregassona, telefono 091 51 33 15 (Bürozeiten)

Valais: Centre Suisse-Immigrés
Case postale 41, 1952 Sion, Telefon 027 23 12 16 (Bürozeiten)

Zürich: Beratungsstelle für Asylsuchende
Bertastrasse 8, Postfach, 8033 Zürich, Telefon 01 241 10 70
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag, 13.30–17.00 Uhr

Zürich: Internationaler Sozialdienst der Schweiz
Idaplatz 3, 8003 Zürich, Telefon 01 241 59 19 (Bürozeiten)

Splitter

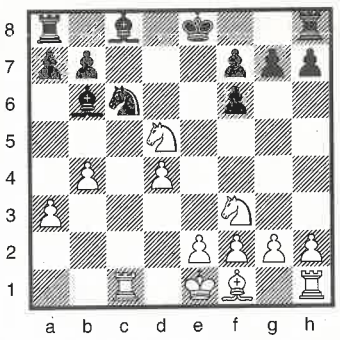
Schachspalte

Die Monate Juli und August stehen gemeinhin für das, was in Beamtenstuben und an anderen Arbeitsplätzen als Sommerflaute bezeichnet wird. Nicht so im Schach, wo sich in dieser Zeit Anlass an Anlass reiht. Anfang Juli lieferten sich in Bern zwei Grosse der Szene über siebzig Züge einen verbissenen Kampf. Ein Spiel, dessen Ausgang jedoch schon bald einmal klar war. ASYL dokumentiert die Partie.

Weiss: Arbenz (DFW)
Schwarz: Schär (BD)

Damengambit

1. d4 d5 2. c4 c6 3. c x d5 c x d5 4. Sc3 Sf6 5. Lg5 Da5 6. L x Sf6 e x Lf6 7. Tc1 Ld6 8. Db3 Sc6 9. Sf3 Db4 10. D x Db4 (erzwungen) L x Db4 11. a3 La5 12. b4 Lb6 13. S x d5 (!)



Die Stellung vor dem 13. Zug von Schwarz: Weiss kriegt vorerst Oberhand. Der weisse Bauer auf d4 kann wegen der Doppeldrohung Sc7! Schach nebst Turmgewinn nicht zurückgenommen werden.

...Ld8 14. e3 Lg4 15. Le2 Le6 16. Lc4 a5 17. b5 Se7 18. Sf4 L x Lc4 19. T x Lc4 Tc8 20. T x Tc8 S x Tc8 21. Ke2 Le7 22. Ta1 Sb6 23. e4 Ld6 24. g3 L x Sf4 25. g x Lf4 f5 26. e x f5 (im Stile des Haudegens...) Sd5 27. Kd3 0–0 28. Te1 Tc8 29. Te5 Tc3+ 30. Kd2 f6 31. T x Sd5 T x Sf3 32. Ke2 T x f4 (eine alte Pendenz) 33. Ke3 Th4 34. Td8+ Kf7 35. Td7+ Kf8 36. T x b7 Th3+ 37. f3 T x h2 38. Ta7 h5 39. a4 Tc2 40. T x a5 (Weiss mit zwei Mehrbauern!) Tc8 41. Ta7 Tb8 42. d5 (die Bauernlawine rollt) h4 43. Kf4 Td8 44. Kg4 T x d5 45. K x h4 T x f5 46. Kg4 g6 47. f4 Th5 48. b6 f5+ 49. Kg3 g5 50. b7 g x f4+ (mit dem Mute der Verzweiflung) 51. Kf2 Th2+ 52. Kf1 Tb2 53. Ta8+ Ke7 54. b8 T x b8 55. T x Tb8 Kd7 (Der Schwarze könnte an sich aufgeben, kämpft aber weiter) 56. Kf2 Kd6 57. Kf3 Kd7 58. K x f4 Kc7 59. K x f5 ?? (Weiss hätte den Sieg leicht sichern können. Stattdessen ein kapitaler Fehler in allerdings höchster Zeitnot. Weiss wollte offenbar Ruhe im Zentrum und setzte auf eine Dame, den Bauern auf der a-Linie. Weiss übersieht, dass wegen der Stellung des schwarzen Königs die Umwandlung nie stattfinden kann)... K x Tb8 (also Remis!) 60. Ke4? Kb7? (Das Spiel wird fortgesetzt. Hätte Schachgeschichte geschrieben werden wollen? So folgt denn [beinahe] unvermeidlich:) 61. Kd4 Ka6 62. Kc4 Ka5 63. Kb3 Ka6 64. Kb4 Kb6 65. a5+ Ka6 66. Ka4 Ka7 67. Kb5 Kb7 68. a6+ Kb8 69. Kb6 Ka8 70. a7 Patt!